Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
40. Jahrgang 5. November 1942 Nummer 45/46

25 Jahre Deutsche Normung

Mögen wir beim Planen eines Bauvorhabens sein, bei der Kostenvorermittlung, der Vertragsgestaltung oder aber auf der Baustelle Baustoffe verarbeiten, Fertigbauteile einbauen, Baumaschinen oder -geräte zum Einsatz bringen, immer begegnen wir sozusagen auf Schritt und Tritt — einer der wesentlichsten Erscheinungsformen des Gemeinsinnes in unserer deutschen Wirtschaft: der **Norm.**

Um Mißverständnissen der Begriffe „Normung" und „Norm" zu begegnen, hat das Präsidium des Deutschen Normenausschusses Ende 1940 folgende Begriffsbestimmungen für die Normung festgelegt:

„‚Normung' ist ein umfassender Begriff für die Regelung einer Vielzahl von Erscheinungen, um eine möglichst eindeutige und sinnvoll abgestimmte Ordnung zu erreichen. Sie ist auf allen Gebieten des menschlichen Denkens und Handelns zu finden. Eine ‚Norm' ist die gleiche Lösung einer sich wiederholenden Aufgabe.

In Technik, Wissenschaft und Wirtschaft steht die Art der Normung im Vordergrund, die auf Grund wirtschaftlichen Denkens und Handelns aus einer Gemeinschaftsarbeit der Beteiligten entsteht. Diese Art der Normung hat besondere Bedeutung. Sie wird daher allgemein kurzweg ‚Normung' genannt und ihre Ergebnisse ‚Normen'"[1]).

Gerade wir Bauleute — Architekten, Ingenieure, Baugewerbetreibende und Bauhandwerker — haben daher besonderen Anlaß zu gedenken, daß die Deutsche Normung auf ein Vierteljahrhundert erfolgreichster Auswirkung auf deutsches Schaffen zurückblicken kann. Vor 25 Jahren, mitten im Ringen des Weltkrieges, wurde am 18. Mai 1917 auf Veranlassung des Chefkonstrukteurs Schaechterle, Leiters des damaligen kgl. Fabrikationsbüros in Spandau, ein Ausschuß im Rahmen des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI.) gebildet, der die Normalisierung von Bauelementen innerhalb des allgemeinen Maschinenbaues durchführen sollte. Am 22. Dezember 1917 wurde der Normalienausschuß des VDI. in den „Normenausschuß der deutschen Industrie" umgebildet, da sich sehr bald herausstellte, daß sich solche Vereinheitlichungsarbeit nicht allein auf den Maschinenbau beschränken ließ. In der nächsten Folgezeit schon hatten die Arbeiten des Ausschusses auf Gebiete übergegriffen, die nicht zur deutschen Industrie rechnen, besonders auf das Handwerk und auf die Landwirtschaft. Deshalb wurde in der Präsidialsitzung vom 6. November 1926 der Name in „Deutscher Normenausschuß" umgeändert. Das DIN-Zeichen wurde als Symbol der Deutschen Normung beibehalten. Ursprünglich aus der Abkürzung Deutsche-Industrie-Normen entstanden, deutet man es heute **„Das ist Norm".** Anläßlich des zehnjährigen Bestehens des Deutschen Normenausschusses, 1927, zeigte Dr. Hellmich, der heutige Kurator des Deutschen Normenausschusses, das Wesen der deutschen Normen treffend auf:

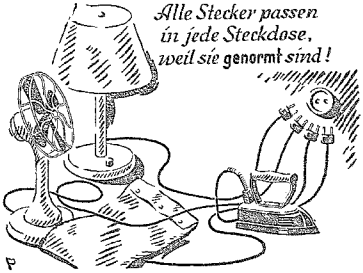

Abbildung 2: Die etektrischen Lampen und Geräte können mit ihren Steckern überall durch die Steckdosen an das Stromnetz angeschlossen werden.

[1]) Zum Begriffe „Typung": bezieht sich die Normung auf die beiden Elemente „Arten" und „Größen", so ist sie eine „Typung"; sie ist dasselbe, das man häufig als Typisierung bezeichnet „Typ" ist ein Ding, das nach Art und Größe festgelegt wird. Durch Typung entstehen genormte Typen.

Die 7700 Deutschen Normen verteilen sich auf:

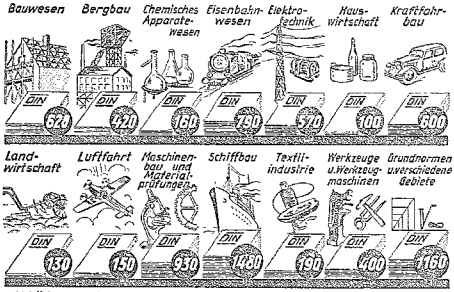

Abbildung 1: Das deutsche Normenwerk umfaßt zurzeit 7700 Normen, von denen 620 Normen das Bauwesens sind.
(Zeichnung: E. Schneider, Archiv Deutscher Normenausschuß)

„Die deutsche Technik machte mit der Gründung des Normenausschusses der deutschen Industrie den entscheidenden Schritt vom Eigensinn zum Gemeinsinn; sie befreite ihre Aufgaben von der Einengung auf den Einzelzweck, und stellte sie in die Zusammenhänge des Gesamtwohles. Die deutsche Normung ist der erste greifbare Ausdruck dieses Gesinnungswechsels."

Bis zu dem Tage vor 25 Jahren, der der Anbeginn immer mehr zusammengefaßter und zielstrebender Normenarbeit ist, sind bereits Normenbestrebungen gewesen, denen aber — Träger der Bestrebungen waren vornehmlich technisch-wissenschaftliche Verbände — die Beschränkung auf einzelne Gebiete zu eigen gewesen ist. So hat sich der 1856 gegründete Verein Deutscher Ingenieure (VDI.) schon 1860 bestimmter Normenaufgaben angenommen. 1914, in der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure, hielt Baurat F. Neuhaus, der jetzige Präsident des Deutschen Normenausschusses, einen Vortrag über die Möglichkeiten der Vereinheitlichung in der deutschen Maschinenindustrie und gab einen Überblick über die damals bekannten Maß- und Liefernormen.

Auch auf unserem eigenen Schaffensgebiet, dem **Bauwesen,** sind Normen-Maßnahmen schon vor mehr als 100 Jahren ergriffen worden. Bereits 1833 wird in Sachsen verordnet, daß alle von der „Ziegelnorm" abweichende Formale in den Ziegeleien zerschlagen werden. 1872 wird das Reichsformat des Ziegels gesetzlich eingeführt, 1881 beginnt die „Normal-Profil-Buchkommission" mit ihren Arbeiten und gibt die „Normal-Profile eiserner Walzträger" heraus. Wenige Jahre später erscheinen die „Normalbedingungen für die Lieferung von Eisenbauwerken von 1866".

Erinnern wir uns weiter einiger besonders wichtiger Daten der Normung um das Bauwesen in den letzten 25 Jahren: 1918 Gründung des Ausschusses für Abflußrohre, 1919 Gründung des Ausschusses „Einheitliche technische Baupolizeibestimmungen (ETB.)", 1921 Gründung des Reichsverdingungsausschusses, 1924 Gründung des Fachnormenausschusses, für feuerfeste Baustoffe, 1927 Gründung des Arbeitsausschusses Baukalk. Der Ausschuß für „Einheitliche technische Baupolizeibestimmungen (ETB.)" schuf 1934 die wichtigen Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau (DIN 1050) und 1935 die Bestimmungen für die Ausführungen von Bauwerken aus Holz im Hochbau (DIN 1052). Auch die Belastungsannahmen im Hochbau sind sein Arbeitsergebnis. Die Reichsverdingungsordnung (Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB.), die im Herbst 1925 in das Normensammelwerk aufgenommen worden ist, brachte uns die Normung des Verdingungsvorganges, einen genormten Formularvertrag über die allgemeinen Vertragsbedingungen bei Bauverträgen und die Normung der grundlegenden technischen und Leistungsbedingungen.

Das Deutsche Normenwerk, geschaffen in den 25 Jahren seit jenem denkwürdigen Tage im dritten Jahre des Weltkrieges, umfaßt zurzeit rund **7700 Normen. Bald ein Zehntel davon, 620, sind Normen des Bauwesens (Abbildung 1).** Über diese sozusagen facheigenen Normen hinaus wirkt sich das gesamte Normenwerk mehr oder weniger auf

Abbildung 3: Der eingehende Geschäftsbrief und der Durchschlag des eigenen passen in den Ordner, heut für uns eine Selbstverständlichkeit.

unser Schaffen aus, denn es gibt keine vereinzelte Norm; denn **alle Normen sind voneinander abhängig.** Eine Aufzählung der Fülle der facheigenen Normen ist hier nicht möglich, es sei deshalb hingewiesen auf die wichtigsten Zusammenstellungen der für unser Schaffen oder für seine Teilgebiete in Frage kommenden Normen:

1. **„Die Deutschen Baunormen"[2]**, die das Gesamtgebiet der Baunormung umfassen (Grundnormen, Werkstoffe, Prüfverfahren, Befestigungsteile, Werkzeuge, Geräte, Landesplanung, Hochbau, Brückenbau, Tiefbau, Feuerlöschwesen, Kulturbau, Vermessungswesen),
2. **„Preisermittlung für Bauarbeiten"[3]**, die Seite 42—46 ein ausführliches „Verzeichnis von Normblättern für das Bauwesen" gibt,
3. **„Technische Baubestimmungen für das Deutsche Reich"[4]**, die eine Übersicht der Normblätter in Z IIIa, Seite 1—13, bieten.

Wenn wir heute eine Lampe oder ein elektrisches Gerät anschließen, so passen Steckdose und Stecker zusammen **(Abbildung 2).** Wir nehmen davon kaum noch Kenntnis und würden — wenn sie nicht zusammen passen würden — gar nicht zuerst an die wirtschaftliche Seite, die Kosten der Veränderung und den Leistungsausfall denken, sondern uns — einfach ärgern. So schont Normung die Nerven! Mehr noch, durch Ausschalten von Mißverständnissen beim Gebrauch von Geräten und Maschinen verhütet sie Unfälle. Erfreuliche Erscheinungsformen der Normung obwohl ihr Schwergewicht auf der Seite der Wirtschaftlichkeit liegt, der Wirtschaftlichkeit der Herstellung und des Gebrauches. Nur einige Beispiele noch für uns als Verbraucher: Die neue Stenotypistin braucht keine „Anlaufzeit", sie schreibt und ist vertraut mit der „Normaltastatur", die sowohl ihre frühere Schreibmaschine als auch die unsrige aufweisen. Der eingehende Geschäftsbrief und der Durchschlag des eigenen passen in den Ordner: „Ordnung schneiden" entfällt **(Abbildung 3).** Auch das Rätselspiel des Zeichnung-Faltens ist durch die Formalnormung beendet. Wir haben einen „neuen Mann" eingestellt für den Mischer oder für ein anderes Gerät; er ist sofort in der Lage, unseren Mischer zu bedienen und sachgemäß zu warten, denn er arbeitete bereits in seinem früheren Betriebe mit genormten Maschinen und Geräten.

Sahen wir hier vorerst die Normung von unserem Verbraucher- und Gebraucherstandpunkt, so sind das alles Dinge, die infolge der Arbeitsicherheit, dem Leistungstempo, der Ersatzteilbeschaffung usw. sich ganz wesentlich auf den Kostenanfall beim Bauen und somit auf unsere Erzeugerstellung auswirken. In dieser aber liegt das Schwergewicht unseres Schaffens, und so sind es natürlich zuerst die **„Baunormen"**, die den Bauvorgang ganz erheblich wirtschaftlich beeinflussen. Auf der Normung der Zemente und des Stahls baut letzten Endes unser ganzer heutiger Stahlbetonbau auf, die erst in den jüngsten Jahren entwickelten Holzbau- und Holznormen sind die Grundlage des gesamten neuzeitlichen Holzbaues. Der ganze Vorgang der Umstellung auf Heimstoffe ist ohne Normung überhaupt nicht denkbar **(Abbildung 4).** Es hat eine Zeit gegeben, in der manch einer es für einen Ausdruck baukünstlerischer Gesinnung hielt, so viele verschiedene Fensterformen zu verwenden, wie das Haus überhaupt Fensteröffnungen hat. Wir denken heute anders; ganz abgesehen davon, daß auf uns solch ein Haus den Eindruck macht, als seien alle seine Fenster wahllos auf Abbruchhölen zusammengekauft, verwenden wir vereinheitlichte Fensterformen aus unserer wirtschaftlichen Verantwortung gegenüber Stoff- und Arbeitseinsatz. Neben der Werkstoff- und Arbeitseinsparung bringt uns die Normung aber auch erhebliche Vereinfachung der Entwurfsarbeit, vereinfacht unser ganzes Bestellwesen von Baustoffen, Bauteilen und Bauerfigteilen.

Gewiß, man kann für das einzelne Bauvorhaben mit vieler Mühe und vielleicht annähernd richtig den Herstellungskostenunterschied für das Bauwerk bei Verwendung von Normen und bei „völlig individueller" Ausführung schätzen. Dennoch interessieren aber einige berichtete Zahlen: schon vor 25 Jahren konnten nach der Normung von Bauteilen von den verschiedenen Bauherren, Bauämtern und Baugenossenschaften Ersparnisse von 10—15. v. H. der Gesamtbaukosten festgestellt werden. Wie sich Gütenormen der Baustoffe wirtschaftlich auswirken können, zeigt das Beispiel der Kalksandsteine (Mauersteine). Nach dem Erscheinen von DIN 106 stieg die Erzeugung von 500 Millionen Stück im Jahre 1926 auf eine Milliarde im Jahre 1927.

Die Lösung der gegenwärtigen und besonders auch der zukünftigen ganz gewaltigen Bauaufgaben, deren außerordentlicher Umfang sich jetzt noch nicht übersehen läßt, wird **nur** durch eine völlige Durchdringung des gesamten Bauschaffens durch die Normung möglich sein. Die Verwendung fertiger Bauteile oder gar fertiger Baueinheiten ist ohne Normung ein Unding. Andererseits würde eine Unsumme von Telephongesprächen, Briefwechseln und Baustellen-Besprechungen nicht nur zeit- und damit kostenmäßig das Bauen belasten, sondern durch die sich aus den verschiedenen Anforderungen zwangsläufig ergebenden „Irrtümer" mit weiteren Stoff- und Arbeitsverlusten belasten. Wir haben uns als Verbraucher an so viele Normen gewöhnt und möchten sie nicht missen. Doch gibt es immer noch gewisse Leute, die ein Herzklopfen bekommen, wenn sie hören, daß für den künftigen Wohnungsbau in weitem Maße die Norm eingesetzt werden wird. Diese Zwangszustände sind völlig abwegig: die Norm ist nicht persönlichkeitsfeindlich, sie ist das Gegenteil; sie befreit den Gebraucher von Hinderungen, Belastungen und von Zufälligkeiten des Einzelfalles (siehe Stecker!). Aber auch in Herstellerkreisen gibt es noch Leute, die glauben, sich aus der Gemeinschaft der Normentreuen ausschließen zu können. Diese Zögernden bedenken nicht, daß die durch die Normung zu erzielende Senkung der Herstellkosten die Möglichkeit der Beschaffung der betreffenden Gegenstände erst einem weiteren Kreise erschließt. Dies können wir vielleicht die soziale Mission der Normung nennen.

Der Gesetzgeber hat die den Normen innewohnenden Steuerungsmaßnahmen der Erzeugung anerkannt. So hat der Reichswirtschaftsminister am 12. November 1936 die gewerbliche Wirtschaft ermahnt, ihre Mitglieder zur größtmöglichsten Wirtschaftlichkeit zu erziehen und dazu die notwendigen Gemeinschaftsarbeiten, u. a. die Normung, durchzuführen. Der Beauftragte für den Vierjahresplan gab am 14. Dezember 1938 dem Reichswirtschaftsminister den Auftrag, alle erforderlichen Maßnahmen zur Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft anzuordnen und durchzuführen. Daraus ergibt sich der Plan, Normen verbindlich einzuführen, also die Anwendung der technischen Gesetze, die sich die Wirtschaft in Gemeinschaftsarbeit geschaffen hat, zur Pflicht zu machen. Am 8. September 1939 gibt der Beauftragte für den Vierjahresplan dem Reichswirtschaftsminister die Vollmacht zur **Verbindlichkeitserklärung von Normen.** Seitdem sind in 54 Anordnungen rund 1450 der zurzeit bestehenden 7700 deutschen Normen für verbindlich erklärt worden.

Um im Kriege besonders wichtige Entscheidungen in Normenfragen zu beschleunigen, sind 1940 **„Deutsche Einheitsblätter"** geschaffen worden, deren Umwandlung in Normen später auf dem üblichen Wege erfolgen wird.

Über die nationale Normenarbeit hinaus erfolgte seit einer Reihe von Jahren eine internationale Verständigung über Normenfragen. So wurde 1926 in New York der Gedanke einer internationalen Vereinigung der nationalen Normenausschüsse zum ersten Male beraten. 1928 kommt es in Prag zur Gründung der „Internationalen Föderation der nationalen Normenausschüsse", von deren englischem Namen die Kurzbezeichnung „Isa" abgeleitet worden

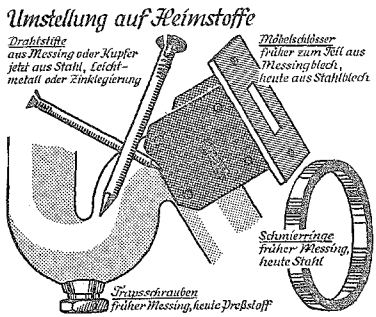

Abbildung 4: Die Umstellung auf Heimstoffe ist ohne Normung überhaupt nicht denkbar.

(3 Zeichnungen Archiv Deutscher Normenausschuß)

[2]) Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin SW 68. Erscheint in der Regel jährlich in neuer Folge.

[3]) Herausgegeben von Dr.-Ing. Plumecke — Baumeister Seuster — Dr.-Ing. Teller f. 10. Auflage, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde.

[4]) Herausgegeben von Oberbaurat Gottsch und Oberregierungs- und baurat Dr.-Ing. Hasenjäger, 2 Auflage 1942, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde.

ist. Die „Isa" stellt keine Normen auf, sie gibt nur Empfehlungen an die nationalen Normenausschüsse. Auf der internationalen Normentagung in Berlin vom 17. Juni bis zum 2. Juli 1938 wurden viele Normenfragen besprochen, zu denen auch solche über Baustoffe gehörten. Die Bildung eines europäischen Großwirtschaftsraumes läßt den zwischenstaatlichen Normenverkehr zwischen den Partnern dieses Großwirtschaftsraumes für die Nachkriegszeit von besonderer Bedeutung werden.

Nicht der Sortenreichtum kann daher das Ziel der kommenden großen Friedensproduktion sein, sondern die Serienfertigung auf der Grundlage der Normung. Wir Bauschaffenden als Verbraucher von Fertigbauteilen, Baustoffen, Maschinen, Gerät und vielem anderen hoffen daher von der Zukunft noch stärkeren Einsatz der Norm, damit auch unsere Arbeit mehr und mehr von der Normung durchdrungen werde und das Bauen sich ständig verbessere, beschleunige, vereinfache und damit verbillige.

Dr. R., B.

Arbeitsgemeinschaftsvertrag für den Ostbau[1] — Verbindliche Ergänzung zum „Rahmenbauvertrag Ost"

Von Hochbauingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin

Die ständig zunehmenden Bauaufgaben im Ostraum bedingten einen ebenfalls steigenden Einsatz der deutschen Bauwirtschaft. Die Art des Einsatzes und die im Osten vorerst herrschenden besonderen Einsatzbedingungen erforderten die Schaffung und verbindliche Geltung eines auf diese Verhältnisse abgestellten besonderen normierten Bauvertrages. Die ursprüngliche Möglichkeit verschiedenartiger Vertragsgestaltung bei dem Osteinsatz durch die verschiedenen Bauherren wurde daher durch den „Rahmenbauvertrag Ost" abgelöst, der durch den Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft durch die 25. Anordnung vom 13. März 1942 für verbindlich erklärt worden ist. Auf dieser Vertragsgrundlage erfolgt praktisch fast der ganze Einsatz der Bauindustrie und des Bauhandwerks bei den Ost-Bauaufgaben.

Die Zielsetzung der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie und des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks, einen besonderen Arbeitsgemeinschaftsvertrag für den Ost-Einsatz zu schaffen, war bereits im Entstehen des „Rahmenbauvertrages Ost" vorhanden. Nach umfangreichen Vorarbeiten ist der Arbeitsgemeinschaftsvertrag entstanden und durch die 29. Anordnung vom 3. September 1942 durch den GB.-Bau verbindlich für den Ost-Baueinsatz gemacht worden. Der Einsatz in Arbeitsgemeinschaften, der, wie bekannt, beim Ostbau auch bisher erfolgt ist, wird auf der Grundlage des Arbeitsgemeinschaftsvertrages betonter den selbständigen Einsatz der einzelnen Baubetriebe innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft hervortreten lassen. Hierdurch wird bei aller in Vergangenheit, Gegenwart und auch Zukunft erforderlichen straffen Zusammenfassung des Ost-Baueinsatzes die Zielsetzung eigenbetrieblicher Einsatzverantwortung gefördert. Die Zielsetzung, auch die Erfüllung der Ost-Bauaufgaben im Leistungsvertrag zu bewirken, wird durch das neue Ost-Arbeitsgemeinschaftsrecht nicht unbeachtlich gefördert. Dem Vernehmen nach dürfte es vielleicht schon im nächsten Frühjahr möglich sein, die jetzige Vertragsform im Osten durch Leistungsverträge in geeigneten Fällen abzulösen. Die Gegenwart, mit deren gegebenen Verbindlichkeiten wir uns hier zu beschäftigen haben, steht für den Ost-Baueinsatz unter dem Zeichen des Rahmenbauvertrages Ost und seiner Ergänzung des dazugehörigen Arbeitsgemeinschaftsvertrages.

Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag zum Rahmenbauvertrag Ost erstreckt sich sachlich auf alle Einsätze der im Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete ansässigen Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, soweit die Arbeiten dieser Einsätze nur im Wege der Selbstkostenerstattung (also nicht zu Festpreisen oder im Stundenlohn) abgewickelt werden können. Der räumliche Geltungsbereich des Arbeitsgemeinschaftsvertrages erfaßt die besetzten Ostgebiete. Zeitlich gilt der Vertrag für alle ab 1. Januar 1942 im Ost-Baueinsatz erbrachten Leistungen. Er hat also Rückwirkung.

Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag regelt auch die Frage der Mitgliedschaft. Voraussetzung für die Mitgliedschaft zu einer Arbeitsgemeinschaft ist die Zugehörigkeit des Baubetriebes zur Wirtschaftsgruppe Bauindustrie oder zum Reichsinnungsverband des Bauhandwerks (Vertrag § 1 Ziffer 1)[2].

Nicht Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden Baubetriebe, die nur mit Baugeräten vertreten sind (29. Anordnung Artikel III 1) und solche, deren Beitrag an der Baueinheit mit Gefolgschaft und Gerät weniger als 5 v. H. der Schlüsselsumme (Vertrag § 10 Ziffer 4 B) ausmacht (Vertrag § 1 Ziffer 2 b). Beitrag und Schlüsselsumme sind hierbei für den Zeitraum eines Monats festzustellen. Mit Baubetrieben, die nur mit Geräten vertreten und daher nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind, hat die federführende Firma einen Gerätemietvertrag auf der Grundlage eines „Einheitsmietvertrages" abzuschließen. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, so sind die Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes anzuwenden (29. Anordnung Artikel III 2). Mit Firmen des Baunebengewerbes, die ja nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden können, sind Nachunternehmerverträge abzuschließen (Vertrag § 1 Ziffer 1).

Baubetriebe, die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie oder des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks sind, aber mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sein können, erhalten hierüber von der federführenden Firma unverzüglich Mitteilung. Baubetriebe, die nach dem Gesagten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden, erhalten unter Übersenden einer Ausfertigung des Arbeitsgemeinschaftsvertrages unverzüglich Mitteilung durch die federführende Firma. Mit Empfang dieser Mitteilung beginnt die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft (Vertrag § 1 Ziff. 3).

Meinungsverschiedenheiten über die Nichtaufnahme in die Arbeitsgemeinschaft oder solche über die Mitgliedschaft berechtigen innerhalb einer Woche nach Empfang der Mitteilung zum Einlegen eines Einspruches. Dieser ist schriftlich bei der für den betreffenden Baubetrieb zuständigen Wirtschaftsorganisation (Wirtschaftsgruppe Bauindustrie oder Reichsinnungsverband des Bauhandwerks) zu erheben. Die bei der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bauwirtschaft eingerichtete Spruchstelle entscheidet endgültig über den Einspruch nach einer vom GB.-Bau genehmigten Verfahrensordnung (29. Anordnung Artikel VI). Der Einspruch ist genügend unter Beifügen sein Vorbringen beweisender Urkunden zu begründen.

Eine besondere Stellung nimmt die „federführende Firma" ein. Sie trägt eine besondere Verantwortung und auch die ganze aus ihrer Stellung hervorgehende Arbeitslast. Im Regelfall wird der Baubetrieb mit der Meistbeteiligung an der Arbeitsgemeinschaft auch deren Führung übernehmen. Die federführende Firma vertritt dem Bauherrn und Dritten gegenüber die Interessen der an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Firmen, insbesondere in bezug auf die Abrechnung. Insoweit ist sie Bevollmächtigte aller Firmen der Arbeitsgemeinschaft und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen (Vertrag § 3). Ihr obliegen: der gesamte Schriftverkehr, die Abrechnung mit dem Bauherrn, die Verteilung der von dem Bauherrn eingehenden Zahlungen nach Maßgabe der in § 10 des Arbeitsgemeinschaftsvertrages festgelegten Bestimmungen und die Durchführung aller sonstigen Arbeiten, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrage ergeben (Vertrag § 4 Ziffer 1). Die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind verpflichtet, die federführende Firma durch Erteilung der notwendigen Auskünfte und Zurverfügungstellen der für die Abrechnung usw. notwendigen Unterlagen zu unterstützen (Vertrag § 4 Ziffer 3). Die federführende Firma ist weiter dafür verantwortlich, daß bei Personen- und Sachschäden keine Versicherungsansprüche verloren gehen. Sie hat alle diese Versicherungsfragen dem Bauvertrag entsprechend zu behandeln (Vertrag § 4 Ziffer 2). Zur Erfüllung ihrer vielseitigen Pflichten ist die federführende Firma bewußt etwas freier gestellt. Sie hat nach bestem Ermessen zu handeln (Vertrag § 5 Ziffer 1); insbesondere auch bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Bauherrn. Den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Sorgfalt zu verfahren verpflichtet ist, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, unterstreicht der Arbeitsgemeinschaftsvertrag besonders (Vertrag § 5 Ziffer 1).

Die federführende Firma hat mit der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft für diese eine besondere Buchführung und bei einem öffentlich-rechtlichen Geldinstitut oder bei einer Großbank ein Sonderkonto zu errichten (Vertrag § 6). Auf dieses Konto sind sämtliche vom Bauherrn eingehenden Zahlungen zu leiten. Ein Mitglied scheidet aus der Arbeitsgemeinschaft aus, sobald die von ihm der Baueinheit zur Verfügung gestellten Gefolgschaftsmitglieder aus dem Einsatz entlassen werden (Vertrag § 8 Ziffer 1). Die Arbeitsgemeinschaft selbst endet nach Abwicklung des Vertrages mit dem Bauherrn und nach Auseinandersetzung unter den Mitgliedern (Vertrag § 8 Ziffer 2). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Arbeitsgemeinschaft und bei Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat die federführende Firma nach den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung über die eingereichten Rechnungen und die dafür empfangenen Zahlungen und deren Verteilung Rechnung zu legen (Vertrag § 8 Ziffer 1). Zu einer weiteren Rechnungslegung ist sie nicht verpflichtet. Jedes Mitglied

[1] Veröffentlicht im „Reichsanzeiger" Nr. 233 vom 5. Oktober 1942. Wortlautabdruck im vorigen Heft Nr. 43/44 (1942), Seite I unserer Bau-Zeitung.

[2] Die Hinweise mit dem Stichwort „Vertrag" beziehen sich immer auf den Arbeitsgemeinschaftsvertrag. Die 29. Anordnung des GB-Bau wird zitiert „29. Anordnung".

STROM SPAREN! — ERST DENKEN, DANN SCHALTEN

der Arbeitsgemeinschaft kann jedoch Einsicht in das Konto der Arbeitsgemeinschaft und hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte fordern (Vertrag § 9 Ziffer 2).

Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag schließt auch die Regelung der Haftung ein. Dem Bauherrn und Dritten gegenüber haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch (Vertrag § 2). Nicht beteiligt an dieser Haftung sind also die zu der Baueinheit gehörenden Nichtmitglieder der Arbeitsgemeinschaft: Baubetriebe, die lediglich mit Baugeräten vertreten sind und solche, die infolge geringerer als der Mindestbeteiligung nicht Mitglieder sind und Bauhebengewerbebetriebe, mit denen Nachunternehmerverträge abgeschlossen sind (Vertrag § 2). Im Verhältnis zueinander sind die Mitglieder im Falle einer Inanspruchnahme aus der Haftung nur ihren Beiträgen zur Schlüsselsumme entsprechend verpflichtet. Die Feststellung der Beiträge und der Schlüsselsumme erfolgt hierbei am Ende des Einsatzes für die gesamte Einsatzzeit (Vertrag § 2). Es ist jedoch bestimmt, daß, wenn ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft schuldhaft die Inanspruchnahme der Arbeitsgemeinschaft herbeigeführt hat, die gemeinsame Haftung nicht gilt. (Vertrag § 2).

Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem Bauherrn und der federführenden Firma entstehen, werden, wenn sie zu einer Veränderung des Monatsentgeltes der Baueinheit um mehr als 20 v. H. führen können, von einer bestimmten Gruppe von Mitgliedern geregelt (Vertrag § 5 Ziffer 2). Ist die Voraussetzung der angegebenen Veränderung des Monatsentgeltes nicht gegeben, so sind etwaige Meinungsverschiedenheiten mit dem Bauherrn von der federführenden Firma im Rahmen ihrer Vollmacht (Vertrag § 3 Ziffer 1 und 2) zu erledigen. Wird die Voraussetzung der mehr als 20 v. H. betragenden Veränderung des Monatsentgeltes erfüllt, so ist die federführende Firma verpflichtet, unverzüglich diejenigen Firmen zu verständigen, die außer ihr den höchsten Beitrag zur Schlüsselsumme gemäß § 10 Ziffer 4 Abschnitt B des Arbeitsgemeinschaftsvertrages geleistet haben und mit ihr zusammen mindestens 51 v. H. aufbringen. Die nicht in diesem Ausschuß vertretenen Baubetriebe haben sich seiner Entscheidung über die Erledigung der Meinungsverschiedenheit zu fügen (Vertrag § 5 Ziffer 2). Einmal bedingt diese Form der Regelung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Bauherrn eine Entlastung der federführenden Firma, zum anderen aber eine Sicherung aller Arbeitsgemeinschaftsmitglieder, daß ihre Interessen bei solchen schwerer wiegenden Meinungsverschiedenheiten in berechtigter Weise berücksichtigt werden.

Eine besondere Regelung enthält der Arbeitsgemeinschaftsvertrag auch für den Fall, daß bei einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft schwerwiegende Bedenken gegen die Art der Geschäftsführung durch die federführende Firma vorhanden sind. Besteht in einem solchen Falle die Arbeitsgemeinschaft aus fünf oder mehr Mitgliedern, so entscheidet auf Antrag des Mitgliedes ein Schlichtungsausschuß. Der Antrag ist mit Begründung bei der federführenden Firma durch eingeschriebenen Brief einzureichen (Vertrag § 7 Ziffer 1). Der Schlichtungsausschuß besteht aus den drei Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, die außer der beschwerdeführenden und der federführenden Firma den höchsten Beitrag zur Schlüsselsumme geleistet haben. Die federführende Firma hat gegenüber dem Schlichtungsausschuß Auskunftpflichten (Vertrag § 7 Ziffer 3). Entscheidet der Schlichtungsausschuß nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Eingange des Antrages bei der federführenden Firma darüber, ob diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet ist, so kann die beschwerdeführende Firma die Abberufung der federführenden Firma bei dem Bauherrn beantragen. Dieser entscheidet dann endgültig unter gleichzeitiger Bestellung der Nachfolgerin (Vertrag § 7 Ziffer 5). Bei kleinen Arbeitsgemeinschaften mit weniger als fünf Mitgliedern muß zunächst eine Einigung untereinander versucht werden. Gelingt diese nicht innerhalb sechs Wochen seit Eingang der Beschwerde bei der federführenden Firma, so entscheidet auf Antrag der Bauherr (Vertrag § 7 Ziffer 6).

Soweit Streitigkeiten nicht die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft oder die Abberufung der federführenden Firma betreffen, sind für ihre Entscheidung die ordentlichen Gerichte zuständig. (Vertrag § 12 Ziffer 1).

Zu den tragenden Bestimmungen des Arbeitsgemeinschaftsvertrages gehören die des § 10 über die Verteilung der bei der federführenden Firma eingehenden Zahlungen. Diese Beträge sind jeweils innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Zahlungseingang unter die Firmen der Baueinheit (Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und Nichtmitglieder) zu verteilen (Vertrag § 10 Absatz 1). Zuerst werden die Kosten an diejenigen Firmen der Baueinheit verteilt, die nach § 2, Ziffer 1—7, 9a, 9c und 10 des Rahmenbauvertrages Ost Anspruch auf Erstattung haben. Es handelt sich hierbei lediglich um die Kosten und nicht um die Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten und Gewinn. Die nach § 2 Ziffer 8 des Rahmenbauvertrages Ost für das Vorhalten von Kleingeräten und Werkzeug gezahlten Pauschbeträge werden vorerst nicht verteilt. Aus diesen Beträgen bestreitet die federführende Firma während der Dauer des Einsatzes die Kosten des Nachschubbedarfes an Kleingeräten und Werkzeugen (Vertrag § 10 Ziffer 2 Absatz 1). Reichen diese Beträge nicht aus, so muß die federführende Firma die fehlenden Mittel vorschießen. Nach Schluß des Einsatzes werden die der Arbeitsgemeinschaft gehörenden Kleingeräte und Werkzeuge sowie nicht verteilte Pauschbeträge für das Vorhalten von Kleingeräten und Werkzeug unter die Firmen der Baueinheit in dem gleichen Verhältnis verteilt, wie sie Kleingeräte und Werkzeug bis zur Beendigung des Einsatzes eingebracht haben (Vertrag § 10 Ziffer 2 Absatz 2). Die vom Bauherrn für Bürokosten der Baustelle nach § 2 Ziffer 9b des Rahmenbauvertrages Ost erstatteten Kosten verbleiben der federführenden Firma, die hieraus die der Arbeitsgemeinschaft auf der Baustelle entstehenden Bürokosten zu decken hat. Darüber hinaus anfallende Kosten darf die federführende Firma nicht auf die Firmen der Baueinheit umlegen (Vertrag § 10 Ziffer 3). Von dem gemäß § 2 Ziffer 11 des Rahmenbauvertrages Ost für allgemeine Geschäftskosten und Gewinn eingehenden Betrag erhält zunächst die federführende Firma einen Voraus, der zur Abgeltung sämtlicher durch die Federführung entstehenden Kosten dient (Vertrag § 10 Ziffer 4 A). Dieser Voraus ist jeweils auf der Grundlage des Aufkommens für einen Vier-Wochenzeitraum zu errechnen. Der vorweg der federführenden Firma zufließende Betrag ist bei steigendem Aufkommen abgestaffelt, weil die Kosten der Federführung nicht parallel dem Aufkommen steigen. Der nach Abzug dieses Voraus verbleibende Rest des Aufkommens wird nach einer Schlüsselsumme verteilt (Vertrag § 10 Ziffer 4 B). Die Schlüsselsumme wird gebildet aus den jeweils im Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen:

Ia. Löhnen der deutschen Facharbeiter und der ihnen gleichgestellten volksdeutschen sowie ausländischen Facharbeiter,

b. 80 v. H. der Löhne der deutschen Hilfsarbeiter und derjenigen volksdeutschen und ausländischen Hilfsarbeiter, die ein deutsches Arbeitsbuch oder eine deutsche Arbeitskarte besitzen und bereits seit dem 1. Januar 1941 der abgebenden Firma als Gefolgschaftsmitglied angehörten,

II. den Gehältern der deutschen Baustellengehaltsempfänger einschließlich der Vergütung, die die Inhaber von Baubetrieben für ihre persönliche und ausschließliche Tätigkeit im Einsatz erhalten,

(Sozialaufwendungen und Lohnnebenkosten werden bei Ia und b und II nicht mit angerechnet.)

III. den Kosten der Gerätevorhaltung für alle eigenen und fremden Geräte, angesetzt mit 200 v. H. der einfachen (gesenkten) Abschreibungs- und Verzinsungssätze der Gerätelisten. Ausgenommen sind die gemäß Artikel III der 29. Anordnung des GB.-Bau angemieteten Geräte von nur mit Baugeräten vertretenen Firmen, die selbst nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind.

Die Firmen der Baueinheit, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind, erhalten nach Maßgabe ihres Beitrages zur obengenannten Summe I—III 90 v. H. des auf sie entfallenden Anteils. Der Rest des Aufkommens wird nach Maßgabe des Beitrages an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verteilt.

Zur Ermittlung der Verteilerzahl wird zunächst der zu verteilende Betrag durch die Schlüsselsumme geteilt. Der sich hier für eine Reichsmark der Schlüsselsumme ergebende Betrag wird nach dem oben gesagten mit 0,9 multipliziert und so der an die einzelne Firma der Baueinheit, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, zu zahlende Betrag ermittelt. Das Errechnen der Verteilerzahl für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erfolgt in derselben Weise durch Teilung des Restes des Aufkommens durch die Schlüsselsumme.

Der Rahmenbauvertrag Ost und der Arbeitsgemeinschaftsvertrag zu ihm stellen ein geschlossenes Vertragswerk dar, das sich den Kriegsstatbeständen anpaßt und den Eigenarten und dem Umfange der Bauaufgaben in den besetzten Ostgebieten Rechnung trägt. Die praktischen Führungsaufgaben der federführenden Firma werden bestimmt nicht immer leichte sein. Immer werden aber in allen Anwendungsfällen des Vertragswerkes Blick und Beachtung seinen zeitgebundenen Übergangscharakter berücksichtigen müssen und so die Grundlage für sichere, klare und leistungsbetonte Entscheidungen sein.

Neuregelung der Zuteilung aus dem Eisenkontingent des Handwerks für den Unterhaltungsbedarf

Von Dr. A. Rippel, Leiter der Rohstoffabt. d. Reichsinnungsverb. d. Bauhandwerks

Die Neuregelung auf dem Gebiete der Eisen- und Stahlbewirtschaftung hat auch eine Änderung des bisherigen Zuteilungsverfahrens für die Deckung des Unterhaltungsbedarfs der Handwerksbetriebe erforderlich gemacht.

Das bisher für die Mitgliedsbetriebe des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks vom Reichsstand des Deutschen Handwerks zugeteilte Kontingent zur Deckung des Unterhaltungsbedarfs dieser Betriebe, kurz Hwk-U-Kontingent genannt, wurden von den Dienststellen des Reichsinnungsverbandes verteilt. Mit Rücksicht auf die einheitliche Behandlung der Maschinenanträge, die einen wesentlichen Teil der Zuteilung aus dem Kontingent darstellen, hat der Reichsstand eine Neuregelung getroffen, über die nachstehend berichtet wird:

A. Was ist Unterhaltungsbedarf?

Mit Rücksicht auf das vom Bauhandwerk verwaltete Kontingent an Eisenbezugsrechten für den Fertigungsbedarf, das für bauliche Maßnahmen mit einem Eisenverbrauch bis zu 2 Tonnen vom bauausführenden Betrieb gestellt werden muß, sei zur Unterscheidung darauf hingewiesen, daß aus dem Unterhaltungsbedarfkontingent des Handwerks der Bedarf für die Betriebseinrichtungen der Handwerksbetriebe zu decken ist, also der Bedarf an

Maschinen, Geräten, Apparaten, Werkzeugen, Maschinenteilen und sonstigen Eisenwaren.

Bei der Neuregelung der Zuteilung des Unterhaltungsbedarfs aus den vom Reichsstand des Deutschen Handwerks für die

Verteilung an die Handwerksbetriebe zugeteilten Eisenbezugsrechten war zu beachten, daß für bestimmte Maschinen und bestimmte Ersatzteile durch das Zulassungsscheinverfahren und durch das Vormerkscheinverfahren Sonderregelungen bestanden. Man hat deshalb klar getrennt in

I. vormerkscheinpflichtige Maschinenerzeugnisse.
Dies sind die Holzbearbeitungsmaschinen und die Werkzeugmaschinen und Ersatzteile,

II. zulassungsscheinpflichtige Maschinenerzeugnisse.
Dies sind u. a. die Baumaschinen und Geräte, sowie zahlreiche Ersatzteile davon,

III. sonstige Maschinen — Geräte — Werkzeuge, Maschinenteile und sonstige Eisenwaren.
Hierzu gehören u. a. Pumpen — Feldbahngerät.

B. Die Anträge auf Zuteilung von Maschinen.

I. Ausfüllung der Anträge.

Das für die Anträge auf Zuteilung einer Maschine erforderliche Antragsformular muß von den Baubetrieben bei der zuständigen Innung des Bauhandwerks eingereicht werden. Dabei ist wichtig, daß bei dem

1. Antrag auf vormerkscheinpflichtige Maschinenbauerzeugnisse der Baubetrieb sich in jedem Falle vorher von seinem Lieferwerk den Vormerkschein beschafft und auf Seite 4 des Vormerkscheines die Notwendigkeit der Anschaffung des Holzbearbeitungs- oder Werkzeugmaschinenerzeugnisses begründet.
2. Antrag auf zulassungsscheinpflichtige Maschinenbauerzeugnisse der Baubetrieb vorher seinen Lieferanten (Maschinenfabrik oder Vertreter) um Mitteilung der gebräuchlichen Maschinenkennzeichnung mit Hauptabmessungen und um Angabe des Eisenkontingentgewichts (ohne den 10prozentigen Zuschlag für Reparatur- und Ersatzteildienst!) ersucht und diese Angaben beim Ausfüllen des Antragsformulars verwendet. Die Beschaffung des Zulassungsscheines ist vorerst nicht erforderlich; wird jedoch von der Maschinenfabrik ein Zulassungsschein überreicht, so ist dieser dem Antrag zugleich beizufügen.

II. Der Lauf der Anträge.

Die Bearbeitung der bei den Innungen des Bauhandwerks eingehenden Anträge der Mitgliedsbetriebe und ihre Weiterleitung an die übrigen eingesetzten Prüfstellen regeln sich wie folgt:

1. Prüfung durch die Innung:
   Der Obermeister oder dessen Beauftragter (Fachgruppenleiter!) prüft den Antrag. Er stellt fest, ob die Angaben begründet erscheinen und eine ordnungsgemäße Ausfüllung des Antrages erfolgt ist. Alsdann wird zu dem Antrag gutachtlich Stellung genommen und diese Stellungnahme auf dem Antrag vermerkt. Nunmehr erfolgt die Weiterleitung an die Handwerkskammer.
2. Prüfung und Zuteilung durch die Handwerkskammer.
   Die Handwerkskammer nimmt eine allgemeine Sichtung der bei ihr eingehenden Anträge vor und prüft besonders die Kriegswichtigkeit des Antrages. Nicht kriegswichtige Anträge werden abgelehnt und der Antragsteller kurztristig unterrichtet.
   Die vormerkscheinpflichtigen Anträge werden dem zuständigen Rüstungsamt zur Befürwortung vorgelegt und gehen dann an die Handwerkskammer zurück.

Die weitere Bearbeitung durch die Handwerkskammer spielt sich wie folgt ab:

a) vormerkschein- und zulassungsscheinpflichtige Anträge.
Will die Handwerkskammer diese Anträge befürworten, so nimmt sie auf dem Antragsformular gutachtlich Stellung und leitet alsdann die Unterlagen dem Reichsinnungsverband zur Entscheidung zu.

b) Nicht vormerkschein- und zulassungsscheinpflichtige Maschinenbauerzeugnisse über 500 kg.
Die Handwerkskammer nimmt gutachtlich Stellung, vermerkt ihre Stellungnahme auf dem Antragsformular und leitet die Unterlagen dem RIV. zur Entscheidung zu.

c) Nicht vormerkschein- und zulassungsscheinpflichtige Maschinenbauerzeugnisse bis zu 500 kg.
Über diese Anträge entscheidet die Handwerkskammer selbst und erteilt aus dem ihr zur Verfügung stehenden U-Kontingent das notwendige Eisenbezugsrecht.

3. Prüfung und Zuteilung durch den Reichsinnungsverband.
   Die beim Reichsinnungsverband eingehenden Anträge werden wie folgt behandelt:
   a) Anträge für vormerkscheinpflichtige Maschinenbauerzeugnisse.
   Stimmt der RIV. dem Antrag zu, so wird dies auf dem Vormerkschein entsprechend vermerkt. Die ordnungsgemäß ausgefüllten

---

Ausbildungsplan zur Fernschule für Bauhandwerker

In der vorigen Ausgabe unserer Zeitung, Nummer 43/44 (1942), Seite 136 bis 138, veröffentlichten wir aus der Feder von Herrn Dr. Hochbaum, Breslau, einen Aufsatz über das Thema: „Meisterprüfung für Wehrmachtsangehörige und Fortbildung für Bauschaffende im Wege des Fernunterrichts." Dort brachten wir bereits auf Seite 137 in Tabellenform eine Übersicht über den Lehrplan für die Fernschule mit Kurzlehrgängen für Bauhandwerker (Maurer, Betonbauer, Zimmerer). Heut tragen wir hierzu in zeichnerischer Darstellung den **Ausbildungsplan** des Bauhandwerkers von der Volksschule bis zur Meisterprüfung nach.

Außerdem wäre noch über die **Kosten der Teilnahme an der Fernschule** zu berichten. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Umfangs der Fernschule verhältnismäßig gering. So beträgt, wie der Reichsinnungsverband des Bauhandwerks mitteilt, die Kursusgebühr für den Fernunterricht

im Lehrgang I	**100 RM,**
im Lehrgang II	**120 RM,**
im Lehrgang III	**130 RM** und
im Lehrgang IV	**140 RM.**

Die für den vierwöchigen Kurzkursus im Lehrgang I zusätzlich entstehenden Kosten belaufen sich auf **30 RM,** während die Kosten für die achtwöchigen Kurzkurse in den Lehrgängen II bis IV je **50 RM** betragen.

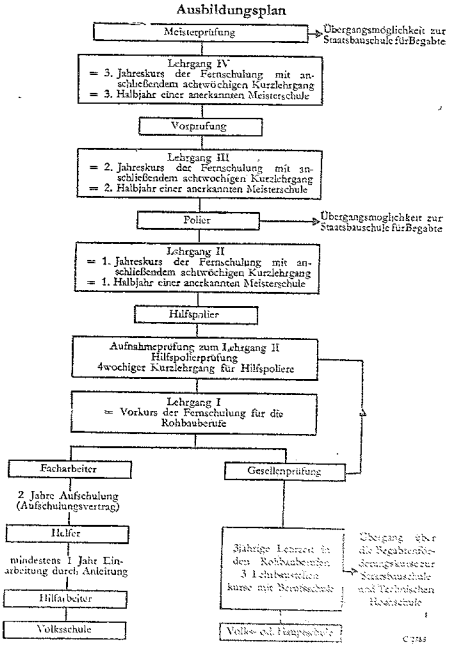

Ausbildungsplan zur Fernschule für Bauhandwerker
(Zeichnung Reichsinnungsverband des Bauhandwerks)

Blätter der Vormerkscheine werden alsdann unmittelbar an den Maschinenlieferanten übersandt, der die Auslieferung der Maschinen vornimmt.

b) Anträge für zulassungsscheinpflichtige Maschinenbauerzeugnisse.

Stimmt der RIV. dem Antrag zu, so füllt er eine Bedarfsbescheinigung aus und sendet diese dem antragstellenden Baubetrieb zu. Der Baubetrieb tritt nunmehr mit seinem Lieferanten in Verbindung, um festzustellen, ob dieser bereit ist, das Maschinenbauerzeugnis zu liefern. Kommt eine Einigung zustande, so überreicht er dem Lieferanten die Bedarfsbescheinigung. Dieser sendet daraufhin die Bescheinigung mit einem von ihm ausgefüllten Zulassungsschein dem RIV. Der RIV. füllt alsdann den Zulassungsschein aus und reicht ihn an die für das Maschinenbauerzeugnis zuständige Zulassungsstelle weiter, die als letzte Stelle darüber entscheidet, ob die Maschine zur Lieferung an den Baubetrieb zugelassen wird. Hat der Baubetrieb bei der Stellung seines Antrages auf Zuteilung einer Maschine zugleich einen Zulassungsschein überreicht, so wird der Weg abgekürzt und der RIV. leitet bei Genehmigung des Antrages ohne weitere Wege den Zulassungsschein an die Zulassungsstelle weiter.

C. Anträge für nicht vormerkschein- oder zulassungsscheinpflichtige Maschinenbauerzeugnisse über 500 kg.

Stimmt der RIV. dem Antrag zu, so erteilt er das notwendige Eisenbezugsrecht aus dem ihm zur Verfügung stehenden Unterhaltungskontingent und benachrichtigt den Baubetrieb.

D. Die Anträge auf Zuteilung von sonst. Unterhaltungsbedarf.

Der Baubetrieb reicht einen Zuteilungsantrag bei seiner Innung ein. Für diesen Antrag ist ein besonderes Formular nicht vorgeschrieben. Die Weiterleitung des Antrages erfolgt von der Innung.

I. Unterhaltungsbedarf mit Mengen bis zu 500 kg. Über diesen Antrag entscheidet die Handwerkskammer und teilt aus dem ihr zur Verfügung stehenden Unterhaltungskontingent die Eisenbezugsrechte zu.

II. Unterhaltungsbedarf mit Mengen über 500 kg. Über diesen Antrag entscheidet der Reichsinnungsverband des Bauhandwerks und teilt aus dem ihm zur Verfügung stehenden Unterhaltungskontingent die Eisenbezugsrechte zu.

E. Sondervorschriften bei Fliegerschäden.

Die Zuteilung von Unterhaltungsbedarf für fliegerbeschädigte Baubetriebe hat folgende Regelung erfahren:

I. Vormerkschein- und zulassungsscheinpflichtige Maschinenbauerzeugnisse werden ebenfalls durch den Reichsinnungsverband zugeteilt. Für die Bearbeitung der Anträge gilt das gleiche Verfahren wie bei sonstigen zulassungs- und vormerkscheinpflichtigen Maschinen, zusätzlich ist jedoch erforderlich, daß dem Antrag, der auf dem vorgeschriebenen Formular zu stellen ist, eine Bestätigung des Landeswirtschaftsamtes und bei vormerkscheinpflichtigen Maschinenbauerzeugnissen weiterhin eine Bestätigung des Rüstungskommandos beizufügen ist. Aus der Bestätigung muß hervorgehen, daß 1. der Betrieb ganz oder teilweise wieder neu aufgerichtet bzw. instandgesetzt werden soll und 2. welche Maschinen — mit genauen Angaben von Zahl und Art — zu bewilligen sind. Ein ohne diese Bestätigung eingereichter Antrag wird nicht bearbeitet.

II. Anträge auf sonstigen Unterhaltungsbedarf. Über die Zuteilung von sonstigem Unterhaltungsbedarf an fliegerbeschädigte Baubetriebe entscheidet allein die Handwerkskammer, die den Bedarf aus dem ihr zur Verfügung stehenden Unterhaltungskontingent deckt.

In besonders schwierigen Fällen kann vom Reichsstand des Deutschen Handwerks eine Sonderzuteilung bewilligt werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß für die Mitgliedsbetriebe des Bauhandwerks noch die Möglichkeit besteht, in beschränktem Umfange außerhalb des Handwerkskontingents für den Unterhaltungsbedarf Anträge zu stellen. Nähere Mitteilungen sind durch Rundschreiben an Bezirksstellen und Innungen erfolgt und von diesen Dienststellen des Bauhandwerks zu erlangen.

Die steuerliche Begünstigung des nicht-entnommenen Gewinns

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuerberater, Berlin

Die Steuerermäßigung nach dem nicht-entnommenen Gewinn bringt für die Unternehmer manche Einzelfragen mit sich, die im folgenden kurz geklärt werden sollen:

1. Der steuerpflichtige Gewinn wird um 50 v. H. des nicht-entnommenen Gewinns, höchstens 10 v. H. des gesamten Jahresgewinns gekürzt. Die Entnahmen aus dem Betrieb werden mit den Einlagen des gleichen Jahres in den Betrieb verrechnet (vgl. entsprechend RFH. vom 5. November 1941, RSIBl. Seite 924).

Beispiel:

Jahresgewinn 1941	8 000 RM
Entnahmen 1941	7 600 RM
	400 RM
Einlagen 1941	1 500 RM
Nicht-entnommener Gewinn . .	1 900 RM
davon 50%	950 RM.

Der steuerpflichtige Gewinn vermindert sich um 800 RM, da dieser Betrag die Höchstgrenze (10 v. H. von 8000 RM) bildet.

2. Der steuerpflichtige Gewinn muß in ordnungsmäßiger (doppelter oder einfacher) Buchführung festgestellt sein. Eine Buchführung ist ordnungsgemäß, wenn die Betriebsvorgänge nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung fortlaufend in der zeitlichen Reihenfolge, übersichtlich gruppiert in Rechnungsverkehr, Geldverkehr und Warenverkehr in der Weise eingetragen werden, daß sich jederzeit aus der Buchführung ergeben: Summe der Geldeinnahmen und -ausgaben und entsprechend der Geldbestand, die Summe des Wareneingangs und -ausgangs, der Stand der laufenden Forderungen und Schulden (Geschäftsfreundebuch; vgl. „Buchführung, Bilanz und Steuer", Bd. 2 S. 4 ff.). Die Buchführung nach den Richtlinien für die gewerbliche Wirtschaft entspricht regelmäßig diesen Voraussetzungen. Die Aufzeichnung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben genügt nicht; Jahresschlußbilanzen werden gefordert. Vor allem müssen die Entnahmen vollständig aufgezeichnet sein.

3. Entnahmen sind die Beträge, die der Steuerpflichtige im Laufe des Wirtschaftsjahres für sich, seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke an Bargeld, Waren, Erzeugnissen, Nutzungen und Leistungen entnommen hat. Belanglos ist, ob die Entnahmen aus dem laufenden, früheren oder künftigen Gewinn oder auch aus dem sonstigen Betriebsvermögen erfolgt sind. Auf die Art der Verbuchung kommt es nicht an. Sachentnahmen sind mit dem Teilwert zu bewerten, also dem Wert, den ein Erwerber des Gesamtunternehmens den entnommenen Waren, Wertpapieren usw. am Tage der Entnahme beilegt, regelmäßig also den Wiederbeschaffungskosten von diesem Zeitpunkt, auch wenn sie höher als die früheren Anschaffungskosten sind. Soweit Naturalentnahmen in monatlichen Pauschbeträgen verbucht werden, sind letztere den Entnahmen hinzuzurechnen. Auch die Entnahme von Diensten der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer für private Zwecke ist mit den anteiligen Löhnen und Sozialversicherungsbeträgen des Arbeitgebers zu den Entnahmen zu rechnen. Einlagen an Bargeld, Gegenständen usw. in den Betrieb sind entsprechend mit dem Teilwert zu bewerten, jedoch nicht über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der eingebrachten Gegenstände.

4. Zu den Entnahmen gehören auch die aus dem Betriebsvermögen gezahlten nicht absetzbaren Einkommen-, Vermögen-, Bürger- und Kirchensteuern im Jahre der Zahlung. Überzahlte Vorauszahlungsbeträge können regelmäßig erst nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides bei ihrer Erstattung als Einlagen berücksichtigt werden. Eine Aktivierung oder Einbringung der Erstattungsansprüche ist vorher nicht zulässig (DSIZtg. 42 Nr. 20). Selbstverständlich bilden die Erstattungsbeträge auch bereits Einlagen, wenn sie auf Grund des Erlasses vom 16. Juni 1942 ausnahmsweise schon vor Ergehen des Einkommensteuerbescheides erstattet werden. Eine Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer mit Rücksicht auf die voraussichtliche Ermäßigung des steuerpflichtigen Gewinns des laufenden Jahres findet nicht statt (DSIZtg. Nr. 28).

Nachzahlungen der genannten persönlichen Steuern auf Grund von Berichtigungsveranlagungen im Jahre 1941 können ausnahmsweise ganz oder teilweise außer Betracht gelassen werden, wenn die Nachzahlung nicht auf einem Verschulden des Steuerpflichtigen beruhte (EStR. 41 Abschn. 153). Gewinnabführungen werden ebenfalls zu den Entnahmen gerechnet.

5. Bisweilen wird die Auffassung vertreten, daß Entnahmen, die kurz nach Schluß des Wirtschaftsjahres erfolgen, oder Einlagen, die kurz vor dem Schluß des Wirtschaftsjahres vorgenommen werden, wegen Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten unwirksam bleiben müßten. Hierfür liegt jedoch kein Anlaß vor, da der Steuerpflichtige auch die anderweitigen Auswirkungen in Kauf nehmen muß. So müssen die Entnahmen des Gewinns 1942, die Anfang 1943 erfolgt sind, als solche des Jahres 1943 berücksichtigt werden und vermindern entsprechend den nicht-entnommenen Gewinn 1943. Jedoch werden z. B. Einlagen aus privat aufgenommenen Krediten, die aber durch das Betriebsvermögen mittelbar oder unmittelbar gesichert sind, nicht als Einlagen anerkannt; vielmehr liegt in derartigen Fällen ein Betriebskredit vor. Ein Darlehen an Verwandte aus überwiegend persönlichen Gründen bildet eine Entnahme.

6. Bei der wiedergegebenen Rechtslage kann es wünschenswert erscheinen, Entnahmen wieder rückgängig zu machen. Nach der Rechtsprechung wird eine nachträgliche Zurücknahme von Entnahmen anerkannt, wenn nicht schon bestimmte steuerliche weitere Auswirkungen eingetreten sind, und außerdem geklärt ist, daß die steuerliche Auswirkung der Entnahme von den Steuerpflichtigen nicht erkannt wurde sowie auch unlautere Machenschaften irgendwelcher Art nicht vorliegen (RFH. vom 20. August 1930 VI A 1238/30). Diese Rechtsprechung behandelt die unmittelbare Auswirkung der Entnahme von Grundstücken und Wertpapieren auf das Entstehen der Einkommensteuerpflicht von dem Unterschied zwischen Buchwert und Teilwert der entnommenen Gegenstände. Daß die Auswirkung der Entnahme auf die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung bei Unkenntnis ebenfalls einen Grund zur Rückgängigmachung bildet, kann nicht angenommen werden.

Eine entsprechende Einlage im gleichen Jahre ist jedoch ohne weiteres zum Ausgleich möglich.

7. Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt, der zweckmäßig gleich bei Einreichung der Einkommensteuererklärung zu stellen ist; er kann jedoch auch im Wege der Anfechtung gegen den Steuerbescheid noch nachgeholt werden. Allerdings wird ein Antrag auf Nachsichterteilung wegen Versäumnis der Anfechtungsfrist, weil der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung nicht kannte, keinen Erfolg haben, da sich ein entschuldbarer Irrtum grundsätzlich auf die Form und Frist der Anfechtung selbst beziehen muß. In jedem Falle kann der Antrag gelegentlich einer Berichtigungsveranlagung nachgeholt werden.

8. Bei Personengesellschaften, offenen Handelsgesellschaften usw. muß jeder Gesellschafter für sich einen Antrag auf Ermäßigung stellen; maßgebend sind der auf ihn entfallende Gewinnanteil und die durch ihn persönlich erfolgten Entnahmen. Bei mehreren Gewerbebetrieben des Unternehmers oder Beteiligungen an mehreren Personengesellschaften werden die Gewinne aus allen Betrieben bzw. Beteiligungen und ebenso die Entnahmen zur Feststellung des nichtentnommenen Gewinns zusammengerechnet.

9. Die Steuerermäßigung gilt nur für die Einkommensteuer nebst Kriegszuschlag. Gewinn und Einkommen werden auch hierbei wie sonst ermittelt, so daß zunächst etwaige Verluste aus anderen Einkünften oder aus den beiden Vorjahren vom Gewinn abzusetzen sind. Auf die Gewerbe-, die Bürger- und Kirchensteuer wirkt sich die Steuerermäßigung überhaupt nicht aus.

10. Die Steuervergünstigung gilt in allen Reichsgebieten, in denen der Kriegszuschlag erhoben wird, nicht z. B. in gleicher Weise in den eingegliederten Ostgebieten. Auch auf im Reich beschränkt Steuerpflichtige findet die Steuervergünstigung Anwendung, z. B. auf im Ausland ansässige Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften. Für echte stille Gesellschafter gilt die Ermäßigung allgemein nicht, da sie nicht Mitunternehmer sind.

Ein neuzeitlicher Sauger für Industrie- und Verwaltungsbauten

Im neuzeitlichen Industriebau spielt die zweckmäßige und richtige Be- und Entlüftung der Räume eine äußerst wichtige Rolle. Die deutsche Apparatebauindustrie hat deshalb die verschiedenartigsten Einrichtungen zur Erfüllung neuzeitlicher lüftungstechnischer Aufgaben entwickelt. Eine derartige Einrichtung, die insbesondere bei Verwaltungsgebäuden, Gemeinschaftshäusern, Industriebauten, Maschinenräumen, Gasbehälterräumen, Schlammgruben, Kraftwagenräumen, Werkstatt-, Büro- und Lagerräumen zur Verwendung kommen und die ferner zur Beseitigung von Oxydgasbildung (Zugmangel) bei Sammelheizungen, sowie zur Beseitigung von in die Heizungsschornsteine dringenden Windstößen dienen kann, sei nachstehend beschrieben.

Der in **Abbildung 1** dargestellte strömungstechnisch neuzeitlich durchkonstruierte Sauger (DRP.) ist zur Be- und Entlüftung allseitig verwendbar; er hilft die Rauchplage, Kohlenoxydgasbildung, Schornsteinrückstöße und Schornsteinfeuchtigkeit bekämpfen und den Luftzug im Schornstein ohne angetriebenen Ventilator verbessern. — Der kombinierte Sauger mit Gebläse **(Abbildung 2)** ist besonders für die Ent- bzw. Belüftung großer Räume geschaffen worden. Durch die Verbundausführung wird die Leistung des normalen Saugers bedeutend erhöht. Dieses Gerät kann auch zur Staubbekämpfung eingesetzt werden.

Die Bauart der Sauger ist äußerst einfach. Hierzu noch einige Einzelheiten: Naturgemäß gehört zu einer Entlüftung auch eine Belüftung; beide müssen sich zur Herbeiführung der Luftströmung gegenseitig ergänzen. Die Luftströmung wird dadurch hervorgerufen, daß man einen außen mit einem Gitter versehenen Lüftungsschacht anbringt, aus welchem die von außen eingeführte Luft ohne Zugerscheinung in den Raum eintritt. Die Luftmenge wird durch eingebaute, verstellbare Klappen geregelt. Den Luftströmungsvorgang kann man sich nun so vorstellen, daß der Sauger durch ständiges Absaugen gewissermaßen einen Unterdruck im Raum hervorruft. Wäre eine Belüftung nicht vorhanden, so würde der Unterdruck jede Luftströmung unterbinden. Da die Außenluft aber das Bestreben hat, sich mit dem Unterdruck im Raum auszugleichen, strömt die Außenluft in den Schacht und von hier aus in den zu entlüftenden Raum. Die Luft durchzieht ihn langsam von der Decke nach unten fallend, bis sie von dem Sauger, der ebenfalls zur Einstellung mit Klappen versehen ist, wieder nach außen befördert wird. In dem Schacht kann auch ein Heizrohr die von außen einströmende Kaltluft erwärmen. Die Lüftung erfolgt andauernd, ohne daß Betriebskosten entstehen. Wesentlich ist auch, daß der Sauger keine beweglichen Teile besitzt. Man erzielt bei dieser Bauart bei einer Außenluftgeschwindigkeit von 3 m/sec durch Düsenanordnung mit kleinen Querschnitten eine erhöhte Saugkraft von 37 bis 10 000 m³/h und mehr. Der Sauger ist ferner dem jeweiligen Verwendungszweck (Dachstuhl, Schacht, Schornstein) angepaßt und er wird in verschiedenen Formen (rund, oval, quadratisch, rechteckig usw.) und aus verschiedenen Baustoffen, auch aus Asbestzementschiefer **(Abbildung 3)**, hergestellt. Dieser Lüfter findet vorwiegend für erdumgebene Räume Verwendung, er besteht im wesentlichen aus einem drehbaren Teil aus Blech und der Asbestzementschieferbekleidung. Der Antrieb des Saugers, der auch mehrrohrig ausgeführt wird **(Abbildung 4)**, erfolgt nur durch die Außenluftgeschwindigkeit. **Ke.**

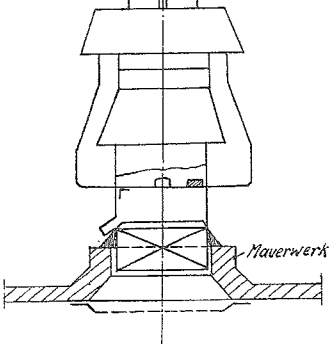

Abbildung 1: Ein neuzeitlicher Sauger (DRP.). Ausführung bei einem Betondach (4 Werkzeichnungen)

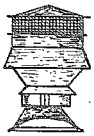

Abbildung 2: Sauger mit Gebläse für die Ent- bzw. Belüftung großer Räume

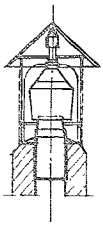

Abbildung 3: Drehbarer Lüfter mit Asbestzementschieferumkleidung für erdumgebene Räume

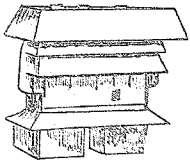

Abbildung 4: Zweirohriger Sauger als Schornstein- und Lüftungsaufsatz

Buchbesprechungen

Ländliches Bauen. Ein Leitfaden für Bauschulen. Von Dr.-Ing. Luis Stumpfe, Baurat an der Bauschule der Reichshauptstadt. 187 Seiten mit 110 Abbildungen, Größe DIN A 5 (14,8×21 cm). Herausgegeben von der Verlagsbuchhandlung Dr. Max Gehlen, Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 38. Preis broschiert 4,80 RM.

Die Schrift verdankt ihr Entstehen den neuen Vorschriften für die preußischen Staatsbauschulen, durch welche die Behandlung der Fragen ländlichen Bauens sowohl grundsätzlich, als auch dem Stoffumfange nach gegenüber früher wesentlich geändert worden ist. Wenn auch hier die Schrift im Rahmen einer baupraktischen Zeitung gewürdigt werden soll, so sei doch auf die für den Nachwuchs so praktisch-lebensvolle Grundstellung hingewiesen, auf der Stumpfe — für Lehrende und Lehrbücher vorbildlich! — seine Darlegungen aufbaut: „Die Studierenden müssen auch für die Praxis lernen, selbst Entscheidungen zu treffen und dafür ist die Entwicklung von Urteilsvermögen wichtiger, als die Ansammlung von fertigem Wissen." Eben diese Zielsetzung und die mit kluger Zurückhaltung in den Randfragen gepaarte gründliche Behandlung des vielseitigen Stoffes, machen das Buch auch für den Praktiker sehr wertvoll. Handelt es sich doch bei den besprochenen Bauaufgaben um solche, die in Zukunft mit zu den zentralen des Bauschaffens gehören werden und über die nicht unterrichtet zu sein, für den Baupraktiker eine mehr oder weniger — meist mehr! — beachtliche Lücke im Fachwissen bedeutet. Der Verfasser gliedert sein Buch in I. Siedlungsform, II. die ländliche Siedlung, III. die landwirtschaftliche Siedlung, IV. die Unterbringung der Tiere, V. die Unterbringung der Feldfrüchte und VI. einen Anhang, der eine recht umfassende Zusammenstellung von einschlägigen Gesetzen, Erlassen und Richtlinien bietet. Namentlich der Baupraktiker wird diese Zusammenstellung und das ausführliche Schrifttumsverzeichnis sehr begrüßen, das ihm in Einzelfragen den weiteren Weg weist. Die Ausführungen wenden sich sowohl an die Grundfragen des Raumbedarfes, als auch an die der Raumzueinanderordnung und der Raumausstattung. Überall ist auf die grundlegenden Einzelfragen eingegangen, so z. B. bei der Stallbe- und -entlüftung, bei den Förderanlagen. Stumpfe verbleibt nicht nur bei der zeichnerischen Darstellung wesentlicher Grundrisse und Schnitte, sondern er hat überall vielfältiges Skizzenmaterial über Einzelheiten in die Wortdarlegungen eingestreut. Man merkt es der Arbeit an, daß der Verfasser seine Ausführungen auf reiche Kenntnisse des Ländlichen Bauens, mehr noch, auf Verbundenheit mit dem ländlichen Leben — die Grundlage allen Bauens auf dem Lande —, stützt. So ist das Buch auch für den Baupraktiker ein wertvoller Berater in Fragen ländlicher Bauaufgaben.

Modellmäßiges oder sinngemäßes Bauen. Von Prof. Dr.-Ing. Friedrich Fischer. Größe DIN A 5 (14,8 × 21 cm). Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde, Schicklerstraße 14/24.

In überaus anregsamer Weise behandelt der Verfasser die gestellte Frage. Unter modellmäßigem Bauen versteht er die Tatsache, daß die Baubehörde soviel Macht hat, „daß sie das ganze Bauwesen, auch das Errichten der privaten Wohngebäude samt ihren Einzelheiten, nach vorgefaßten Plänen regeln kann". An die Stelle des modellmäßigen Bauens will er das sinngemäße Bauen setzen. Der Verfasser tritt daher dafür ein, daß strenge behördliche Planung bis in die Einzelheiten der Gebäude ersetzt werde durch die Bestimmung der Bindungen übergeordneter Art. Dieser Zielsetzung ist durchaus beizupflichten; natürlich hängt das Ergebnis dann von der Fähigkeit, der Größe und der Disziplin der Vielzahl der schaffenden Architekten ab. Deren Herandbildung im Sinne der aufgezeichneten Grundsätze ist erste Voraussetzung, daß aus der Zielsetzung „sinngemäßes Bauen" wirklich sinngemäßes Bauen geschehe. So unterstreicht die recht lesenswerte Schrift den ebenso gesunden wie oft mißachteten Grundsatz, daß vom Ganzen ins Einzelne zu gehen ist, sowohl beim gesamten Raum als auch beim einzelnen Gebäude, und daß nicht umgekehrt verfahren werden darf. Dem Architekten bietet das Heft manche Anregungen.

(2 Buchbesprechungen: Dr. Reuter)

Fragekasten

Frage Nr. 23. (Erstatten von Grundstücksschätzungen.) In Heft Nr. 41/42 (1942), Seite 132 der Bau-Zeitung ist ein Aufsatz über „Die Gebühren für Grundstücksschätzungen" veröffentlicht. Ich habe in diesem Zusammenhange einige Fragen: **1.** Wer ist berechtigt, ein Gutachten über Grundstücks- und Gebäudeschätzungen abzugeben und welche Voraussetzungen müssen bei der Abgabe eines solchen erfüllt sein? **2.** Kann ein Fachschul-Ingenieur (Hoch- oder Tiefbau) ein Gutachten abgeben, und welchen Wert hat ein solches? **3.** Ist das Erstatten der Schätzungsgutachten auch zulässig, ohne vereidigter Sachverständiger zu sein? **4.** Darf ein bei einer Behörde Beschäftigter ein solches Gutachten erstatten? E. L., D.-Kr.

Antwort auf Frage Nr. 23. (Erstatten von Grundstücksschätzungen.) Die Fragen 1 bis 3 hängen sachlich zusammen. Sie sollen deshalb auch gemeinsam beantwortet werden. Das Erstatten von Grundstücksschätzungen ist an sich weder an einen bestimmten studienmäßigen Abschlußgrad noch an eine Zulassung gebunden. Auch ein Fachschul-Ingenieur kann daher Grundstücksschätzungen bearbeiten; ebenso natürlich auch ein mit gebäude- und grundstückswirtschaftlichen Fragen vertrauter Bauhandwerksmeister. In der Praxis erstatten neben diesen beiden öfter auch andere Personen mit einschlägiger Sachkenntnis solche Schätzungen; aber ein Bausachkundiger wird immer vorgezogen werden. Voraussetzung für die Schätzungstätigkeit sind natürlich gründliche Erfahrungen in der Wertermittlung und der gesamten Schätzungstechnik. Größere Geldgeber — z. B. Kreditinstitute, Versicherungen — und mit dem Grundstücksgeschäft befaßte Firmen pflegen die Schätzungen für zu beleihende oder zu kaufende Objekte von langjährig bewährten Schätzern ausarbeiten zu lassen. Die Gutachten solcher Sachkenner, die häufig auch auf dem Schätzungsgebiet öffentlich vereidigt sind, besitzen natürlich in der Wirtschaft ein besonderes Ansehen. Privatleute wenden sich bei Hingabe von Beleihungsgeldern oder beim Grundstückskauf auch oft an andere Baupraktiker, um durch sie Grundstücksschätzungen ausarbeiten zu lassen. Landwirtschaftliche Grundstücke werden fast ausschließlich durch praktische Landwirte geschätzt. Wenn also auch keine formelle Zulassung gefordert wird, so sind eingehende Kenntnisse und Erfahrungen notwendig, um zuverlässige Schätzungen abzugeben. In den Gebührenordnungen der Architekten und der Ingenieure sind lediglich die beiden Arten der Schätzungsgutachten in ihren grundlegenden Anforderungen aufgezeigt. Was Einzelfragen anbetrifft, so verwenden die größeren Geldgeber und der Grundstückshandel besondere Fragebogen. Bemerkt sei noch, daß sich jetzt auch das Preisrecht beachtlich auf die Schätzungen auswirkt. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß der Mangel einer Zulassung nicht von der Pflicht enthebt, das evtl. für den Schätzer geltende Gewerberecht zu beachten. Zu Frage 4: das nebenamtliche Ausarbeiten von Grundstücksschätzungen durch Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über Nebenarbeiten, die für diese Personenkreise gelten. Dr. R., B.

*

Frage Nr. 24. (Mängelhaftung für Ziegeldach.) Im Jahre 1939 habe ich eine öffentliche Schule gebaut. Hierbei ließ ich die Eindeckung des Daches mit Ziegeln eines hiesigen Ziegelwerkes durch einen Dachdeckermeister herstellen. Der Bau wurde jedoch erst im Oktober 1941 fertiggestellt und bezogen. In den Jahren 1939/40 und 1940/41 hat die Eindeckung während der Winterzeit keine Schäden gezeigt. Jetzt ist der Bauherr an mich herangetreten und teilt mir mit, daß während des Winters 1941/42 große Schäden am Dach entstanden sind und er mich auf Grund meiner einjährigen Haftung für die Mängelbeseitigung in Anspruch nimmt. Dachziegellieferant und Dachdeckermeister, die ich entsprechend verständigt habe, lehnen mir gegenüber die Beseitigung der Schäden ab und sagen, daß ich nicht verpflichtet sei, dem Bauherrn gegenüber für die Schäden aufzukommen; denn es handele sich bei diesen um sogenannte Elementarschäden, die nicht innerhalb der Haftung des Bauausführenden lägen. Ein Beweis dafür dürfte auch sein, daß sich im vergangenen Winter große Mengen Schnee und starke Eiskrusten speziell an den Dachsäumen gebildet haben, und daß an diesen Stellen hauptsächlich die Schäden sich zeigten. Zersprungene Ziegel sind auch vielfach an jenen Stellen, wo von höheren Giebelaufbauten auf die unteren Dachflachen Eis herabgerutscht ist. Schneefangeisen sind nicht angebracht, noch sind sie vorgesehen gewesen. F. Sch., L.

Antwort auf Frage Nr. 24. (Mängelhaftung für Ziegeldach.) Erschöpfend läßt sich die Frage natürlich nur bei einer Ortsbesichtigung und bei einer Prüfung des Ziegelmaterials beantworten. Daß dieses Material, vielmehr die aus ihm gefertigte Dacheindeckung während zweier Winter keine Schäden gezeigt hat, spricht zunächst wohl für seine Mängelfreiheit. Nach den Darlegungen in der Frage dürfte es sich eher darum handeln, daß äußere Einwirkung, für die der Bauausführende im Rahmen seiner Mängelhaftung nicht einzustehen hat, die Ursache für die Beschädigung der Ziegel gewesen sind. Die Haftung für die Mängel tritt, auch wenn ein Verschulden des Bauausführenden nicht hierfür Voraussetzung ist, nur dann ein, wenn Material oder Ausführung, objektiv gesehen, mit einem Mangel behaftet gewesen sind. Der vergangene Winter ist zwar überall besonders streng, lange und schneereich gewesen, so daß es sehr nahe liegt, ihn ebenso wie die Winter 1928/29 und 1940/41 als abnorm anzusprechen. Zu dieser Frage der abnormen Wetterlage käme bei anderer Ansicht wohl aber hinzu, ob nicht in dem Unterlassen der Anordnung von Schneefangeisen ein Verschulden des Bauherrn bei der Herbeiführung der Ziegelschäden anzunehmen ist. Die andere Frage, die sich im Zusammenhange der Darlegung ergibt, ist die des Fristlaufes der Mängelhaftung. Wenn erst im Oktober 1941 der Bau fertiggestellt worden ist, so liegt naturgemäß der Winter 1941/42 im Rahmen des Haftungszeitraumes. Praktisch ergibt sich daher allerdings eine Verlängerung der Haftung für die Dacheindeckung, deren Frist ja auch erst im Oktober 1941 begonnen hat, die aber bis dahin schon länger, insbesondere zwei Winter, den Witterungseinwirkungen ausgesetzt gewesen ist. Dieses wenig erfreuliche Ergebnis, nämlich daß die Verjährungsfrist für Mängelansprüche noch nicht abgelaufen ist, würde nur dann nicht vorliegen, wenn nach Fertigstellung der Dacheindeckung 1939 die Abnahme dieser Teilleistung erfolgt sein würde. Daß dies der Fall ist oder auch nur sein könnte, geht nicht aus der Anfrage hervor. Immerhin wäre auf Grund der ganzen Lage die Frage noch einmal anzuschneiden. Die Frist für die Verjährung beginnt sowohl nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch § 638 als auch nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B § 13 Ziffer 4, mit der Abnahme. Gerade der Fall zeigt, wie wesentlich es ist, bei voraussichtlichen Verzögerungen der Fertigstellung aller übertragenen Bauleistungen für eine rechtzeitige Abnahme bewirkter Teilleistungen zu sorgen, da hierdurch nicht nur die Mängelfrist eher beginnt, sondern vor allem auch die Gefahr für die zufällige Beschädigung oder den zufälligen Untergang der Bauleistung auf den Bauherrn übergeht. (VOB. Teil B § 12 Ziffer 6.) Nach VOB. a. a. O. Ziff. 2 ist eine in sich abgeschlossene Teilleistung auf Antrag besonders abzunehmen. Dr. R., B.

Mitteilungen
der Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien des RIV. des Bauhandwerks

Nr. 45/46 Ostdeutsche Bau-Zeitung **Getrennt aufbewahren!** **Breslau, 5. November 1942**

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks
Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien

An alle Mitglieder!

A. Allgemeines

(1) Betreff: Zahlung von Ausfuhrförderungsumlage.

Wir erfahren von mehreren Bauherren, daß auch nach dem 30. April Beträge für Ausfuhrförderungsumlage bei Tagelohnarbeiten in Rechnung gestellt werden. Wir weisen darauf hin, daß mit dem 30. April die Ausfuhrförderungsumlage in Fortfall gekommen ist. Soweit keine anderweitige Anweisung unsererseits ergeht, ist daher von der in Rechnungstellung von der Ausfuhrförderungsumlagezahlung nach dem 30. April unter allen Umständen Abstand zu nehmen. Es werden augenblicklich lediglich Restzahlungen aus dem vor dem 30. April liegenden Erhebungszeitraum zum Einzug gebracht.

(2) Betreff: Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Reichsbahn.

Die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Deutschen Reichsbahn sind vom G.B.-Bau nunmehr in die Rangfolgeliste aufgenommen worden. Dadurch wird die besondere Wichtigkeit und Vordringlichkeit dieser Bauten auch nach außen hin klar zum Ausdruck gebracht. Entsprechend der jeweiligen Einstufung genießen nunmehr die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Deutschen Reichsbahn die gleiche Förderung wie andere kriegswichtige Baumaßnahmen im Inland. Die dadurch erfolgte generelle Kennzeichnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten hat die bisher für diesen Sektor bestehenden Sonderbestimmungen überflüssig gemacht. Der GB.-Bau hat daher mit Erlaß vom 28. September 1942 — 9506/42 — X — diese früheren Sonderbestimmungen aufgehoben.

(3) Betreff: Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1942/43 (Schlechtwetterregelung)

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen als Sondertreuhänder der Arbeit für die Schlechtwetterregelung im Baugewerbe hat unter dem 28. September 1942 nachstehende **Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1942/43 (Schlechtwetterregelung)** erlassen, die im Reichsarbeitsblatt Nr. 29 vom 15. Oktober 1942 Seite IV 1195 veröffentlicht ist. Sie gilt nach:

§ 1

Räumlich: Im Deutschen Reich.

Fachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Baugewerbes, soweit es zum fachlichen Geltungsbereich der Reichstarifordnung vom 1. November 1941 gehört, sowie für folgende Bauhobengewerbe: Betriebe der Wärme-, Kälte- und Schallschutztechnik, Steinholz- und Terrazzolegergewerbe, Malergewerbe, Eisenärztisch- und Entrostungsgewerbe, Dachdeckergewerbe, Fliesenlegergewerbe, Abbruchgewerbe, Beugleserei-gewerbe, Bauschlägereien, Bautischlereien, Straßenwalzenbetriebe; ferner die Steinmetz- und Betonsteinbetriebe hinsichtlich der auf Baustellen tätigen Werkstatteinversetzer und ihrer Helfer sowie die auf Baustellen beschäftigten Landschaftsgärtnereien. Die Tarifordnung gilt jedoch nur, soweit es sich um Bauvorhaben der Wehrkreis-Rangfolgelisten, die vom Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer freigegeben sind sowie um Bauvorhaben zur Beseitigung von Fliegerschäden handelt und der Bauherr die durch die Anwendung der Tarifordnung entstehenden Kosten durch eine spätestens 3 Wochen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung — bei neuanlaufenden Bauvorhaben 3 Wochen nach dem Beginn der ersten Arbeiten — dem örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit gegenüber abzugebende Erklärung übernimmt.

Persönlich: Für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder einschließlich der Lehrlinge.

§ 2

1. Wird infolge Arbeitsausfall wegen schlechter Witterung die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf den Baustellen nicht erreicht, so hat der Gefolgsmann für die Stunden jedes ersten Arbeitstages, an denen nicht gearbeitet werden kann, Anspruch auf Bezahlung von 60 v. H. seines Lohnes. Als regelmäßige Arbeitszeit ist mindestens eine Zeit von 8 Stunden täglich anzusehen, sofern es sich nicht um Tage — insbesondere um Sonnabende — handelt, an denen zur Erreichung eines früheren Arbeitsschlusses vorkürzt gearbeitet und die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage verteilt wird.

2. Bei der Berechnung des Entgeltes für die Ausfallstunden ist bei Stundenlohnarbeiten der tatsächliche Stundenverdienst, bei Leistungslohnarbeiten der für sie geltende Tariflohn zuzüglich 30 v. H. zugrunde zu legen. Der für die Baustelle zuständige Reichstreuhänder der Arbeit kann bei Leistungslohnarbeitern, die ständig unter dem vorgenannten Satz (Tariflohn zuzüglich 30 v. H.) bleiben, einen geringeren Vomhundertsatz oder auch nur den für sie geltenden Tariflohn zugrunde legen. Wird teilweise im Stundenlohn, teilweise im Leistungslohn gearbeitet, so ist eine den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdende Berechnungsgrundlage zugrunde zu legen.

In allen Fällen sind etwa gezahlte Zuschläge für Mehrarbeit, Erschwernis, Geschirrgelder u. ä. nicht zu berücksichtigen.

3. Für Wochenfeiertage, an denen auf Grund gesetzlicher Vorschrift Lohnfortzahlung zu erfolgen hat, ist ohne Rücksicht darauf, ob vor oder nach dem Feiertagen Schlechtwetterbezüge nach vorstehenden Bestimmungen gezahlt wurden, der volle Lohn zu zahlen, das ist der Lohn, den das Gefolgschaftsmitglied erhalten würde, wenn es an diesem Tage gearbeitet hätte.

§ 5

1. Den Anspruch nach § 2 hat jedes Gefolgschaftsmitglied während einer Gesamtdauer von höchstens 48 Arbeitstagen innerhalb der Geltungsdauer dieser Tarifordnung. Eine Verlängerung dieser Frist kann in begründeten Ausnahmefällen durch den örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit angeordnet werden.

2. Auf diese Höchstzahl von Arbeitstagen sind jedoch nur die Tage anzurechnen, an denen auf der Baustelle für mindestens vier infolge schlechten Wetters ausfallende Arbeitsstunden die Vergütung nach § 2 geleistet wurde. Der Unternehmer hat dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, binnen 24 Stunden anzuzeigen, wenn an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen insgesamt mehr als acht Arbeitsstunden wegen schlechten Wetters ausgefallen sind.

3. Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitsamtes oder seines Betriebsführers — der des Arbeitsamt unverzüglich zu unterrichten hat — an Ausfallstunden (Ausfalltagen) vorübergehend kriegs- oder lebenswichtige Arbeiten (z. B. Aufräumungsarbeiten bei Kriegsschäden, Ausladen von Lebensmitteln, Kohlen usw., Schneebeseitigung) zu verrichten. Für die Verrichtung dieser Ersatzarbeiten hat das Gefolgschaftsmitglied seinem alten Betriebsführer gegenüber Anspruch auf Weiterzahlung seines vollen bisherigen Stundenlohnes (ohne Leistungslohnzuschlag) oder des für die Ersatzarbeiten in dem Betrieb, für die sie ausgeführt werden, geltenden Lohnes, sofern dieser höher liegt. Nach diesem Lohne hat der alte Betriebsführer auch den Urlaubsbeitrag zu berechnen. Hat ein Gefolgschaftsmitglied zur Aufnahme der Ersatzarbeit Aufwendungen an Fahrgeld zu machen, welche die im alten Arbeitsplatz übersteigen, so hat es dem alten Betriebsführer gegenüber Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen. Soweit eine tarifliche Weggeldregelung für die Baustelle gilt, tritt diese an Stelle dieser Vorschrift. Die Arbeitsstelle gilt insoweit als Baustelle, in dem für die Ersatzarbeiten geltenden Umfang zahlt der alte Betriebsführer den Lohn, etwaige sonstige Leistungen, wie Weggeld usw. sowie die lohnabhängigen Unkosten im Auftrag und für Rechnung des Aufnahmebetriebes.

Kommt ein Gefolgschaftsmitglied seiner Pflicht zur Leistung von Ersatzarbeit nicht nach, so verliert es seinen Anspruch auf die Schlechtwetterbezüge für die Dauer der Zeit, in der Ersatzarbeit möglich gewesen wäre.

Vorstehende Bestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird, und zwar auch dann, wenn der Anlaß zur Lösung der Arbeitsaufstall wegen schlechter Witterung war.

§ 4

Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet im Benehmen mit dem Betriebsführer, ob und wenn die Arbeit auf der Baustelle mit Rücksicht auf die Witterung oder Witterungsverhältnisse zu unterbrechen ist.

Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet ferner im Benehmen mit dem Betriebsführer darüber, ob dieser für die Dauer der zu vergütenden Ausfallstunden auf der Baustelle Arbeitsbereitschaft verlangen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß geeignete Schutzmöglichkeiten gegen Witterungseinflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle sind. Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet im Benehmen mit dem Betriebsführer auch darüber, ob die Gefolgschaft wegen ungünstiger Witterung zu entlassen ist.

Vom Bauherrn beauftragte Stelle im Sinne dieser Bestimmungen kann auch der Betriebsführer sein.

§ 5

Die Ausdehnung vorstehender Schlechtwetterregelung auf andere als die im § 1 angegebenen Baustellen durch ohne im Benehmen mit dem Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer zu erlassende Tarifordnung oder Anordnung des für die Baustelle zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit bleibt vorbehalten.

§ 6

Diese Tarifordnung tritt mit der Lohnwoche in Kraft, in die der 15. Oktober 1942 fällt. Ihre Geltungsdauer endet mit der Lohnwoche in die der 31. März 1943 fällt.

(4) Betreff: Behandlung der Arbeitsbücher und Arbeitsbuchkarten von Gefolgschaftsmitgliedern, die in die besetzten Gebiete oder in das Ausland abgeordnet oder versetzt werden

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 28 vom 5. Oktober 1942 ist ein Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 1. September 1942 an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in einiger Angelegenheit veröffentlicht, den wir unseren Mitgliedern nachstehend zur Kenntnis geben:

I. 1. Die Unternehmer (auch die öffentlichen Verwaltungen) haben die Arbeitsbücher der Gefolgschaftsmitglieder, die sie in die besetzten Gebiete oder in das Ausland abordnen oder versetzen, während der Dauer der Abordnung oder Versetzung weiterhin aufzubewahren und zu führen. Diese Arbeitsbücher sind nicht nach § 26 Absatz 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 824) zu schließen, da die genannte Vorschrift bei Versetzung oder Abordnung von Gefolgschaftsmitgliedern außerhalb des Reiches wegen der Fortdauer ihres Arbeitsverhältnisses keine Anwendung finden.

2. Die Unternehmer müßten an sich in sinngemäßer Anwendung des § 13 Arbeitsbuchverordnung die Abordnung oder Versetzung eines Gefolgschaftsmitgliedes in die besetzten Gebiete oder in das Ausland als Beendigung der bisherigen und Beginn einer neuen Beschäftigung in das Arbeitsbuch eintragen, nach dem Ende der Abordnung oder Versetzung müßten sie dann den Tag der Beendigung dieser neuen Beschäftigung vermerken und unter einer neuen laufenden Nummer die Wiederbeschäftigung im Reichsgebiet eintragen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung lasse ich jedoch zu, daß die Unternehmer in das Arbeitsbuch an Stelle der gesonderten Eintragung der Beschäftigung in besetzten Gebiet oder im Ausland einen hierauf hinweisenden Vermerk bei der laufenden Beschäftigungsverhältnis in Klammern eintragen. Dieser Vermerk ist ohne inanspruchnahme einer neuen laufenden Nummer unmittelbar unter der Eintragung des laufenden Beschäftigungsverhältnisses anzubringen, z. B. wie folgt: „davon vom 1. September 1942 bis 30. September 1942 in der Ukraine (Kiew)" Sollte die Art der während der Dauer der Abordnung oder Versetzung ausgeübten Beschäftigung von der in der Spalte 4 S. 7 ff. des Arbeitsbuches eingetragenen wesentlich abweichen und das Beschäftigungsbild des Arbeitsbuches von Bedeutung sein, so ist diese Beschäftigung besonders anzugeben. In dem angeführten Beispiel ist dann folgender Zusatz anzufügen: „als . . . . . (z. B. lokomotivheizer)".

3. Die Unternehmer haben nach § 16 Arbeitsbuchverordnung das Ende der Beschäftigung im Reichsgebiet von der Abordnung oder Versetzung eines Gefolgschaftsmitgliedes sowie seine Wiederbeschäftigung im Reichsgebiet nach dem Ende der Abordnung oder Versetzung auf dem vorgeschriebenen Formblatt unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt gesondert anzuzeigen. Für die Anzeigen sind die Formblätter Ab—Az 7 (Postkartentext) und Ab—Az 31 (Blattform) bestimmt, die ihnen auch Angaben des Unternehmers über die Abordnung oder Versetzung vorgesehen sind; diese Vordrucke sind bei den Arbeitsämtern kostenlos erhältlich.

Tritt durch die Abordnung oder Versetzung eines Gefolgschaftsmitgliedes in die besetzten Gebiete oder in das Ausland eine Änderung der Krankenkassenzugehörigkeit ein, und haben die Unternehmer deshalb nach § 17 Arbeitsbuchverordnung an Stelle des Formblatts Ab—Az 7 oder Ab—Az 31 die für die Krankenkassenan- und -abmeldungen vorgeschriebenen Vordrucke Ab—Az 8 und Ab—Az 9 zu benutzen, dieses Durchschrift als Arbeitsbuchanzeige gilt, so ist in diesen Fällen die Abmeldung Ab—Az 9 in der Spalte „Austritt am . . . . . ." durch den Vermerk „abgeordnet (bzw versetzt) am . . . . . nach . . . . . ." und die Anmeldung Ab—Az 8 in der Spalte „eingestellt am . . . . . ." durch den Vermerk „abgeordnet (bzw. versetzt) am . . . . . von . . . . . ." vom Unternehmer zu ergänzen.

Ineral

Für nachgewiesen vordringlich wichtigen Bedarf in alter Güte lieferbar.
Andere geeignete Anstrichstoffe empfehlen wir nach Mitteilung der Verwendung

Firma Paul Lechler, Stuttgart

Breslau: Herdainstraße 51 **Königsberg** Pr.: Steindamm 9 b
Beuthen: Kattowitzer Str. 34 **Danzig:** Balt. Baustoffhandel.

[1]) Anmerkung: Bei einer Beschäftigung in den besetzten Gebieten tritt eine Änderung der Kassenzuständigkeit nicht ein.

a) wenn der Versicherte in einem Betriebe oder einer Verwaltung im Reich nach den besetzten Gebieten abgeordnet ist; eine Abordnung liegt vor, wenn die Lohn- oder Gehaltsabrechnung von einer Stelle im Reich vorgenommen wird;

b) wenn der Versicherte in den besetzten Gebieten in einem Betriebe beschäftigt ist, für den im Reich eine Betriebskrankenkasse oder die Seekasse zuständig ist;

c) wenn der Versicherte vor Aufnahme der Beschäftigung in den besetzten Gebieten Mitglied einer Ersatzkasse war und nach der Art der Beschäftigung in den besetzten Gebieten weiterhin Mitglied der Ersatzkasse bleiben darf.

In allen anderen Fällen sind die in den besetzten Gebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen bei der für das betreffende Gebiet zuständigen deutschen Krankenkasse anzumelden. — Für die besetzten Ostgebiete erfolgt demnächst eine Sonderregelung; bis dahin gelten auch für die besetzten Ostgebiete die vorstehenden Grundsätze.

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum
Eugen John Inh. William Stein
Breslau 26, Meineckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44 141 Parkettfabrik Filiale Gleiwitz 05., Wilhelmstr. 49
Eigenes Anschlußgleis Ruf 43 92

4. Die Arbeitsämter können auf Antrag der Unternehmer auf die Erstattung von Einzelanzeigen verzichten und Sammelanzeigen für mehrere Gefolgschaftsmitglieder, in denen die erforderlichen Angaben enthalten sein müssen, zulassen.

II. Die Arbeitsämter haben bei Eingang der Anzeige über das Ende der Beschäftigung im Reichsgebiet eines abgeordneten oder versetzten Gefolgschaftsmitgliedes die Abordnung oder Versetzung auf der Rückseite der Arbeitsbuchkarte unter der letzten Beschäftigungseintragung zu vermerken, z. B. „Abgeordnet nach der Ukraine (Kiew) als Lokomotivheizer vom 1. September 1942 bis . . . . . .". Die Arbeitsbuchkarte ist in der ruhenden Kartei abzustellen und in entsprechender Anwendung des Runderlasses Va 5641/18 vom 11. April 1942 zu bereiten.

Bei Eingang der Anzeige über die Wiederaufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes im Reichsgebiet nach dem Ende der Abordnung oder Versetzung ist auf der Rückseite der Arbeitsbuchkarte das Ende der Abordnung oder Versetzung einzutragen, der Reiter zu entfernen und die Arbeitsbuchkarte wieder in die Hauptkartei zu übernehmen.

Im Auftrag: Dr. Richter.

[5] Betreff: Behandlung der Arbeitsbücher bei Beschäftigung außerhalb des deutschen Reichsgebietes

In obiger Angelegenheit hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz unter dem 11. September 1942 eine Verordnung an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gerichtet, die wie folgt lautet:

Der Runderlaß Va 5622/12/42 vom 2. Februar 1942 (Reichsarbeitsblatt S. I 58) wird, wie folgt geändert:

Da die reichsrechtlichen Arbeitsbuchvorschriften in den besetzten Gebieten und im Ausland nicht gelten, scheiden Arbeitsbuchinhaber, die nach Beendigung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses dort eine Beschäftigung aufnehmen, aus dem Kreise der Personen aus, die das Arbeitsbuch haben müssen. Ihr Arbeitsbuch ist deshalb nach § 26 Abs. 1 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 824) zu schließen. § 26 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über das Arbeitsbuch, wonach das Arbeitsbuch beim Arbeitsamt verbleibt, findet keine Anwendung, wenn der Inhaber das Reichsgebiet nicht auf die Dauer verläßt. Kehren die Arbeitsbuchinhaber in das Reichsgebiet zurück, um dort wieder eine arbeitsbuchpflichtige Berufstätigkeit aufzunehmen, so ist ihr Arbeitsbuch nach § 26 Absatz 1 der Verordnung über das Arbeitsbuch wieder zu eröffnen.

Die Beschäftigung im besetzten Gebiet oder im Ausland kann nicht von dem Unternehmer in das Arbeitsbuch eingetragen werden, da die Vorschriften über das Arbeitsbuch dort nicht gelten. Auf Antrag der aus dem besetzten Gebiet oder dem Ausland in das Reichsgebiet zurückgekehrten Arbeitsbuchinhaber hat das zuständige Arbeitsamt anläßlich der Wiedereröffnung des Arbeitsbuches die im besetzten Gebiet oder im Ausland ausgeübte Beschäftigung auf Grund von Unterlagen (z. B. Zeugnissen) auf S. 6/7 ff. des Arbeitsbuches einzutragen. Die Eintragung erfolgt im Anschluß an den Wiedereröffnungsvermerk.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die in die besetzten Gebiete oder in das Ausland abgeordnet oder versetzt werden, findet dieser Erlaß keine Anwendung; es gilt für sie Runderlaß Va 5624/1 vom 11. September 1942.

Im Auftrag: Dr. Richter.

[6] Betreff: Berichtigung der Tarifordnung zur Regelung des Urlaubes der Lehrlinge im Bau- und Bauneben gewerbe im Deutschen Reich

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg hat als Sondertreuhänder unter dem 18. September 1942 eine **Berichtigung** im Reichsarbeitsblatt Nr. 28 vom 5. Oktober 1942 veröffentlicht, die folgenden Wortlaut hat.

„Tarifregister Nr. 3353/7
Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder. Berlin, den 18. September 1942

Berichtigung der Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs der Lehrlinge im Bau- und Baunebengewerbe im Deutschen Reich

Der Oberspruch der Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs der Lehrlinge im Bau- und Baunebengewerbe im Deutschen Reich vom 15. Oktober 1940 (Reichsarbeitsblatt Nr. 33 vom 25. November 1940) wird dahingehend berichtigt, daß an Stelle der Worte

„für den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der Urlaubsmarkenregelung"

folgende Worte treten:

„für den jeweiligen räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der Urlaubsmarkenregelung"

In Vertretung: Wittig."

[7] Betreff: Abgabe von Brennstoffen durch die Reichsstelle für Mineralöl für Transporte der Baracken für die Rüstungsindustrie

Der Bevollmächtigte für den Holzbau teilt dem DHV. unter dem 29. September 1942 mit, daß zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Reichsstelle für Mineralöl vereinbart worden ist, daß ab 1. Oktober 1942 alle Landeswirtschaftsämter durch Schnellbrief die Anweisung erhalten, mit der Freigabe der Brennstoffe für die Holzabfuhr die Transporte des Rundholzes zur Säge, von der Säge zur Barackenhersteller-Firma, vom Werk zum Bau, soweit es sich um Holz für die Barackenherstellung der Rüstung handelt, besonders zu berücksichtigen. Diese Anordnung wird für den nächsten Monat zum 1. November 1942 nochmals wiederholt.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich dementsprechend, sofort mit ihrem zuständigen Landeswirtschaftsamt in Verbindung zu setzen, um die Freigabe von Brennstoff zu erhalten.

[8] Betreff: Auslieferungs- und Fertigungsanzeigen im Barackenbau

In einer Verfügung des Bevollmächtigten für den Holzbau vom 3. Juli 1942 war unseren Mitgliedern bekanntgegeben worden, daß die Einsendung der Auslieferungs- und Fertigungsanzeigen nicht mehr notwendig ist. Da trotz dieser Verfügung derartige Anzeigen täglich eingehen, sind wir vom Deutschen Holzbauverband gebeten worden, unsere Mitglieder nochmals darauf hinzuweisen, daß die Einsendung dieser Auslieferungs- und Fertigungsanzeigen einzustellen ist. Wir bitten unsere Mitglieder, sich daran zu halten.

[9] Betreff: Besondere Tarifordnung für OT.-Einsätze

Der Sondertreuhänder der Arbeit für die OT. hat eine **„Tarifordnung für die reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder der OT. (OT.-Frontarbeiter-tarif)"** erlassen, die im Reichsarbeitsblatt Nr. 29 vom 15. Oktober 1942 Teil IV S. 1194 veröffentlicht ist. Die Tarifordnung regelt die Arbeitsverhältnisse aller auf den Baustellen der OT. außerhalb des Deutschen Reiches eingesetzten Invaliden versicherungspflichtigen reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder, soweit es sich nicht um die sogenannten OT.-eigenen Arbeiter handelt. **Sie tritt in der Woche in Kraft, in die der 1. Januar 1945 fällt.**

Die wichtigste Neuerung, die die Tarifordnung im Vergleich zum derzeitigen Rechtszustand bringt, ist die **Einführung einheitlicher Stundenlöhne** (OT.-Baustellenlöhne) für folgende Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern:

A. Hilfspolliere, Hilfsschachtmeister, Baggerführer und Großbrunnenbauer .... 96 Rpf.
B. Fachvorarbeiter aller Art ..... 92 Rpf.
C. Baggermaschinisten, Baumaschinisten ..... 85 Rpf.
D. Facharbeiter aller Art, — Maurer, Zimmerer, Schmiede und Vorarbeiter von Kolonnen der Gruppe E ..... 80 Rpf.
E. Angelernte Arbeiter (Einschaler, Eisenbieger, Eisenflechter, Baumaschinisten, Pflasterer — Rammer, Steinhauer bzw. Steinschläger im Straßenbau, Mineurhelfer) — und Vorarbeiter von Kolonnen der Gruppe F ..... 72 Rpf.
F. Helfer und Hilfsarbeiter aller Art ..... 65 Rpf.

Die Stammarbeiter erhalten sich diese Beträge gemäß ausdrücklicher Vorschrift um 5 v. H. Unter besonderen Voraussetzungen kann auch ein Leistungszuschlag bis zu 10 v. H. der OT.-Baustellenlöhne gezahlt werden.

Die sich damit ergebenden, zum Teil erheblichen Lohnausfälle werden nun für die Gefolgschaftsmitglieder der Steuergruppe II, III und IV in etwa dadurch ausgeglichen, daß eine eigene Beihilfe gewährt wird. Die Gefolgschaftsmitglieder eines Gefolgschaftsmitgliedes erhalten nämlich, wenn sie auf der letzten Arbeitsstelle vor ihrem Einsatz bei der OT. einen höheren tariflichen Stundenlohn bezogen haben, als den in der Tarifordnung festgesetzten OT.-Baustellenlohn, auf Antrag eine sogenannte OT.-Familienbeihilfe. Diese Beihilfe wird von der Hauptabteilung Arbeitseinsatz und Sozialpolitik der OT.-Zentrale festgesetzt und monatlich an die vom Frontarbeiter abgegebene Heimatanschrift überwiesen. Der monatlich zu zahlende Betrag errechnet sich aus dem 250fachen Differenzbetrag zwischen dem Bauarbeitsstundenlohn der letzten Arbeitsstelle und dem OT.-Baustellenlohn dieser Tarifordnung. Als heimatlicher Bauarbeitsstundenlohn kommt der in der zuletzt maßgebenden Bezugsartordnung nominal angegebene Stundenlohnsatz in Frage. Er ist also nicht in allen Fällen identisch mit dem zuletzt bezogenen tatsächlichen Lohn, vielmehr ist der bisher bezogene Lohnsatz abzuziehen. Die OT.-Familienbeihilfe ist ihrer Höhe nach unabhängig von der Arbeitszeit an der Baustelle.

An Stelle von Auslosungen und Trennungsgeld wird in Zukunft nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung gewährt:

a) freie Verpflegung, b) freie Unterkunft, c) freie OT.-Dienstkleidung (soweit diese gestellt wird), d) OT.-Frontarbeitersold

Die Höhe des Frontarbeitersoldes entspricht in den einzelnen Einsatzgebieten jeweils der des vergleichbaren Wehrsoldes der Wehrmacht. Die Mehrzahl der Frontarbeiter einschließlich der Facharbeiter, Helfer und Hilfsarbeiter erhalten die Sätze der Wehrsoldgruppe XV. Danach ergibt sich beispielsweise für diese Berufsgruppen in den meisten besetzten Ostgebieten ein Monatsbetrag von 45 RM.

Eine weitere Neuerung stellt die sogenannte Entlassungsbeihilfe dar, die in Form einer einmaligen Leistung von der Abteilung Arbeitseinsatz und Sozialpolitik unter bestimmten Voraussetzungen an den ausscheidenden Gefolgsmann gezahlt wird. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 50 RM.

Abgesehen von diesen wichtigsten Bestimmungen sind noch zahlreiche Abweichungen von der geltenden Reichstarifordnung enthalten, in den Vorschriften über Arbeitsausfall und Arbeitsversäumnis, über die Arbeitszeit und die Urlaubsbestimmungen.

Für unsere Mitgliedsbetriebe und Arbeitsgemeinschaften, die Gefolgschaftsmitglieder in OT.-Einsätzen beschäftigt haben, können wir diese Tarifordnung im Wortlaut auf Anordern zur Verfügung stellen, da wir diese im Abzugsverfahren vervielfältigt haben.

[10] Betreff: Fernschule im Handwerk

Die Vorarbeiten für die Fernschule im Bauhandwerk sind soweit gediehen, daß mit der Durchführung zunächst der Lehrgänge I und II (Vorbereitung auf die Hilfsbauleiterprüfung bzw. Vorbereitung zum Polier) am 1. Dezember 1942 begonnen werden kann. Die Anmeldung zu dieser Schule hat durch die Teilnehmer bis spätestens 15. November 1942 auf einem entsprechenden Anmeldevordruck zu erfolgen. Soweit unsere Mitgliedsbetriebe im Jahre 1938 eine Lohnsumme von über 50 000 RM ausgewiesen haben, ist diese durch unsere Zentrale Berlin direkt eine Mitteilung zugegangen. Sofern Mitgliedsbetriebe die Mitteilung unserer Zentrale Berlin nicht erhalten haben, bitten wir sie, sich unverzüglich deshalb mit der zuständigen Innung in Verbindung zu setzen, der wir die entsprechenden Unterlagen zur Kenntnis übersandt haben, die also in der Lage ist, unsere Mitglieder darüber zu unterrichten.

[11] Betreff: Einheitsfestpreislieferungen bei der Gewinnabführung

In dieser Angelegenheit hat der zuständige Sachbearbeiter des Reichsministers der Finanzen in Nummer 41 der Deutschen Steuerzeitung vom 10. Oktober 1942 folgenden Kommentar veröffentlicht:

„§ 5 der Ersten GADV. gemäß vermindert sich der Gewinnabführungsbetrag auf Antrag insoweit, als es dem Verhältnis zwischen dem Gesamtumsatz und den Lieferungen entspricht, die der Unternehmer zu Einheitspreisen oder Gruppenpreisen über Gruppe I ausführt. Die bezeichneten Preise müssen vom Reichskommissar für die Preisbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition festgesetzt worden sein.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat dazu die Anordnung über Einheitsoder Gruppenpreise vom 19. Mai 1942 erlassen, die im Reichsanzeiger Nr. 117 vom 21. Mai 1942 und im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Teil I Nr. 21 vom 26. Mai 1942 S. 331 veröffentlicht worden ist. Das Oberkommando der Wehrmacht Wi/Preispr. — Sonderreferat Gruppenpreise — hat die Bestimmungen, die für die Einheits- oder Gruppenpreise gelten, in einem Merkblatt vom August 1942 zusammengefaßt. Daraus ist das folgende von Bedeutung:

Poröse Deckensteine
für Steineisen- und Betonrippendecken
in verschiedenen Systemen.
Elektrische Tonwerke Ober-Langenöls
Heinrich Supthut
Langenöls (Bez. Liegnitz)
Postschließfach Nr. 20 :: Fernruf: Langenöls (Bez. Liegnitz) Nr. 240

Bauheizung
Keine Stillegung
Keine Frostschäden
Gute Austrocknung
R. THAMM
BRESLAU 16
UFERZEILE 36

Die Einheits- oder Gruppenpreise werden durch den Arbeitsstab im OKW., Amtsgruppe Preispr., festgesetzt. Grundlage ist das sogenannte Preisblatt. Das Preisblatt enthält die genaue Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses, die festgesetzten Einheits- und Gruppenpreise, etwaige Preisnebenvereinbarungen, Lieferbedingungen und Verpackungsvorschriften, soweit sie von den allgemeinen Bedingungen des betreffenden Wehrmachtsteils abweichen, Preiszuschläge und -abschläge, Sondervergütungen, Beginn und Geltungsdauer der festgesetzten Preise. Die Firmen werden im allgemeinen durch die Preisprüfstellen, im Ausnahmefall durch den Arbeitsstab, in die Preisgruppen eingestuft. Sie erhalten durch die Preisprüfstellen oder durch die Beschaffungsstellen eine Abschrift des ausgeschriebenen Preisblatts und einen Einstufungsbescheid.

Die Unternehmer können sich die Befreiung von der Gewinnabführung bereits für das Kalenderjahr 1941 sichern, wenn sie rückwirkend, jedoch frühestens vom 1. Januar 1941 ab, in den Einheitspreis oder Gruppenpreis I eintreten. Dazu ist ein Antrag bei der zuständigen Preisprüfstelle oder Beschaffungsstelle erforderlich. Die Unternehmer müssen erforderlichenfalls die Unterschiedsbeträge zwischen den bisherigen Preisen und den Einheitspreisen oder Gruppenpreisen I an den Wehrmachtshaushalt zurückzahlen. Werden die bisherigen Preise niedriger als der Einheitspreis oder Gruppenpreis I, so ist die Befreiung von der Gewinnabführung rückwirkend möglich, wenn der Antragsteller auf jede finanzielle Nachforderung verzichtet.

Die Befreiung von der Gewinnabführung wird auf Antrag gewährt. Dieser ist beim Finanzamt zu stellen. Zur Erleichterung der Antragstellung und des Belegnachweises erhält jedes Preisblatt nach Wehrmachtsteilen getrennt eine fortlaufende Nummer. Der Unternehmer muß, wenn das Finanzamt den Nachweis der begünstigten Einheitsfestpreisfertigungen verlangt, die folgenden Unterlagen vorlegen: das Preisblatt, den Einstufungsbescheid der beschaffenden Stelle und den wert- und mengenmäßigen Nachweis der Auftragsgröße.

Der Unternehmer kann von seinen Unterlieferern, die für das von der Preisfestsetzung betroffene Erzeugnis arbeiten, für die zukünftigen Lieferungen eine angemessene Preissenkung verlangen, wenn die Festsetzung des Einheits- oder Gruppenpreises für ihn selbst eine Preissenkung bedeutet. Der gesenkte Preis, der für den Unterlieferer gilt, ist kein Einheits- oder Gruppenpreis I im Sinn des § 5 der Ersten GADV. Der Arbeitsstab kann aber Einheits- oder Gruppenpreise auch für Unterlieferungen festsetzen."

[12] Betreff: Richtlinien für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuteilung von Eisenkennziffern aus dem U-Kontingent

In obiger Angelegenheit sind nunmehr die vom Reichstand des Deutschen Handwerks ausgearbeiteten Richtlinien erschienen, über die der Leiter der Rohstoffabteilung des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks, Dr. A. Rippel, Berlin, im Fachteil der vorliegenden Ausgabe der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" S. 142—144 ausführlich berichtet. Daraus ergibt sich, daß Anträge auf Zuteilung aus dem Hwk.-U-Kontingent, soweit es sich um den in den Richtlinien angeführten Bedarf handelt, an die Innung einzureichen sind, die dann nach Prüfung durch den Herrn Obermeister an die zuständige Handwerkskammer weitergeleitet werden. Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu verfahren. Auf Grund der nunmehr bestehenden Bestimmungen werden diejenigen Anträge, die an uns direkt eingereicht worden sind, unseren Innungsmitgliedern wieder zurückgereicht, damit die Anträge nochmals auf dem vorgeschriebenen Wege zur Genehmigung vorgelegt werden.

[13] Betreff: Schaffung einheitlicher Außenstellen

Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion VIII bittet uns, die Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen, daß der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsminister Speer, mit Anordnung Nr. 30 vom 14. September 1942 das Amt des

Baubevollmächtigten
des
Reichsministeriums Speer
im Bezirk der Rüstungsinspektion VIII
mit dem Sitz in Breslau, Hohenzollernstraße 52/54,

gebildet hat. Dieses Amt ist eine Zusammenfassung der bisherigen Dienststelle des Gebietsbeauftragten des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft in Niederschlesien und der bisherigen Außenstelle Breslau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (Abt. Rüstungsausbau) einschließlich der Kontingentstelle und der Dienststelle des Sperringenieurs. Die Baustofflenkstelle Ost (Zweigstelle Breslau) tritt in Kürze gleichfalls hinzu. Die Leitung des neu geschaffenen Amtes wurde Herrn Oberbaudirektor Müller übertragen. Wir bitten, alle Schreiben und Sendungen in Zukunft an diese obige Adresse zu richten.

B. Niederschlesien

[1] Betreff: Sprechtag des Herrn Dr. Hochbaum in Görlitz

Unsere Mitglieder aus dem Bereich unser Geschäftsstelle Görlitz machen wir darauf aufmerksam, daß der nächste Sprechtag am

Freitag, dem 6. November 1942,

stattfindet

C. Oberschlesien

Fehlanzeige.

Nachrichten für Ostdeutschland
Nummer 45/46 5. November 1942 40. Jahrgang

Richtlinien für den baulichen Luftschutz im Städtebau

Neufassung der Richtlinien vom 28. März 1938

(Aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 25. September 1942 Teil I Seite 403—405)

(1) Nach den Erfahrungen des Luftkrieges bedürfen die von mir mit Erlaß vom 28. März 1938 — IV c 3 Nr. 8007 a 1 — herausgegebenen Richtlinien für den baulichen Luftschutz im Städtebau der Änderung und weiteren Ausgestaltung. Es war daher erforderlich, sie in neuer Fassung herauszugeben. Die Herausgabe erfolgt im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und dem Herrn Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau.

I. Die Grundforderungen des baulichen Luftschutzes im Städtebau

(2) Die Erfordernisse des Luftschutzes stellen dem Städtebau die Aufgabe, die Luftempfindlichkeit der Städte und Siedlungen durch geeignete Maßnahmen soweit als möglich zu mindern. Das geschieht durch:

a) weiträumige Gestaltung der Städte und Siedlungen,
b) Trennung der stark luftgefährdeten Anlagen und Betriebe von der Wohnbebauung,
c) Auflockerung der Bebauung.

II. Weiträumige Gestaltung der Städte und Siedlungen

(3) Bei der Anlage und Erweiterung von Städten und Siedlungen ist darauf zu achten, daß dem Flieger die Orientierung und Auffindung seiner Ziele nicht durch auffällige und richtungweisende Merkmale erleichtert werden.

(4) Städte und Siedlungen sind in ihrem Gesamtaufbau weiträumig zu gestalten. Dies wird häufig auch durch Ausscheidung zu geschehen haben. Hierbei ist die Bildung in sich geschlossener Ortsteile anzustreben. Die einzelnen Ortsteile sind untereinander und von der alten Stadt durch Grünstreifen (öffentliche Freiflächen, Sportanlagen, Kleingärten, Platzanlagen u. dgl.) zu trennen oder so weit abzurücken, daß eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der dazwischen verbleibenden Flächen möglich ist. Die Grünstreifen sind mit der umgebenden Landschaft in Verbindung zu bringen.

(5) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sollen nicht zu stark in der Stadtmitte zusammengedrängt, sondern möglichst auf verschiedene Stadtteile verteilt werden. Das gilt namentlich für die Großstädte und die dort zu errichtenden Großbauten.

(6) Durchgangsstraßen und Hauptbahnen sind grundsätzlich nicht durch die zur Bebauung bestimmten Flächen hindurch, sondern an ihnen vorbeizuführen. Hauptwege sind nicht an einer Stelle sternförmig zusammenzuführen. Wichtige Verkehrswege und Bahnhöfe, die aus besonderen Gründen innerhalb des Ortes liegen müssen, sind in die in Absatz 4 geforderten Grünstreifen einzuführen. Abstell- und Verschiebebahnhöfe sowie Flugplätze sind möglichst weit in das Vorgelände hinauszulegen.

(7) Die Forderung nach Weträumigkeit darf nicht zu einer Auflösung des städtebaulichen Gefüges führen. Wirtschaftliche Erwägungen erfordern die Zusammenfassung der zur Bebauung bestimmten Flächen zu größeren Einheiten; die Größe dieser Flächen wird wesentlich mitbestimmt von den Anforderungen, die an den Verwaltungsapparat, an das Verkehrs- und Versorgungsnetz usw. zu stellen sind. Ebenso sind auch die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Die Landwirtschaft kann in der Nähe der Stadt nur lebensfähig erhalten werden, wenn die ihr verbleibenden Flächen durch Eingriffe des Städtebauers nicht zerstückelt oder unnötig eingeengt werden. Eine einwandfreie städtebauliche Planung wird also den Forderungen des Luftschutzes ebenso wie den wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Erfordernissen gerecht werden müssen.

III. Trennung der stark luftgefährdeten Anlagen und Betriebe von der Wohnbebauung

(8) Luftangriffe richten sich namentlich gegen solche Anlagen und Betriebe, deren Zerstörung oder Beschädigung die Kampfkraft des Gegners verringert. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß bei Luftangriffen auf solche Anlagen und Betriebe die Wohnbevölkerung so wenig wie möglich in Mitleidenschaft gezogen wird.

(9) Als stark luftgefährdete Anlagen und Betriebe im vorstehenden Sinne gelten:

a) Folgende Wehrmachtsanlagen:
(die nachstehende Reihenfolge der Wehrmachtsanlagen ist nach dem Grad ihrer Luftgefährdung gestuft)
Flughäfen,
Luftparke,
Marine-Werften und Marine-Arsenale,
Kriegshäfen,
Munitionsanstalten,
Groß-Tanklager,
Wehrmacht-Lehr- und Versuchsanstalten,
Wehrmacht-Betriebe (Bekleidungs- und Verpflegungsämter, Bäckereien, Waschanstalten usw.),
Zeugämter,
Wehrmacht-Werkbetriebe,
Kasernen-Anlagen:
b) Wehrwirtschaftsbetriebe größeren Umfangs:
c) wichtige Versorgungsanlagen (Gas-, Wasser- und Kraftwerke):
d) wichtige Erzeugungsstätten, Verarbeitungsbetriebe sowie Großlager von Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Treibstoffen, Großschlachthöfe;

LUGATO
DER ZUVERLÄSSIGE MÖRTEL-ZUSATZ
FÜR KELLER UND FASSADEN
DR. BURHENMANN & CO. HAMBURG 1/80 INH. ZVL. BURHENMANN
Zu beziehen vom Baustoffhandel

e) Verkehrsanlagen von größerer Bedeutung und Ausdehnung (z. B. große Personenbahnhöfe, Güter-, Abstell- und Verschiebebahnhöfe; wichtige Abzweig- und Kreuzungspunkte sowie wichtige Brücken in der Streckenführung der Eisenbahnen, Wasserstraßen und Reichsautobahnen; zivile Flughäfen, Handels-, Industrie- und Umschlaghäfen, große Schleusen und Schiffshebewerke);

f) nachrichtentechnische Großanlagen, wie z. B. Rundfunksendeanlagen, Funkstationen;

g) Kasernen der Polizei.

(10) Naturgemäß ist es nicht möglich, eine erschöpfende Aufstellung darüber zu geben, was unter „stark luftgefährdeten Anlagen und Betrieben" zu verstehen ist. Bei der Beurteilung der Luftgefährdung sind örtliche Gegebenheiten und besondere Umstände, welche die Luftgefährdung erhöhen oder vermindern können, auch die Bedeutung einer Anlage für die Allgemeinheit, jeweils mitzuberücksichtigen. So wird man z. B. die freie Streckenführung von Verkehrsanlagen nicht als stark luftgefährdet bezeichnen können.

(11) Bei der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen ist zu fordern, daß

a) bei Errichtung neuer stark luftgefährdeter Anlagen oder bei der Ausweisung von Gewerbegebieten, in denen nach den ortsbaurechtlichen Vorschriften stark luftgefährdete Anlagen oder Betriebe zugelassen werden dürfen, ein ausreichend großer Abstand von den Grenzen der für die Wohnbebauung vorgesehenen Gebiete eingehalten wird,

b) in der Nähe vorhandener stark luftgefährdeter Anlagen und Betriebe oder von Gewerbegebieten der genannten Art keine neuen Wohn-, Siedlungs- oder Geschäftsgebiete erschlossen werden. Die Forderung gilt nicht für solche Wohnungen, die aus betrieblichen Gründen in unmittelbarer Nähe der Betriebe errichtet werden müssen, z. B. Wohnungen für Bereitschaftskräfte.

(12) Der in diesen Fällen nach den bisherigen Richtlinien einzuhaltende Mindestabstand von 500 m hat sich auf Grund der Luftkriegserfahrungen oft nicht als ausreichend erwiesen, um zu verhüten, daß Wohnstätten durch Luftangriffe auf benachbarte stark luftgefährdete Anlagen und Betriebe infolge der Streuwirkung beim Bombenwurf, insbesondere bei Nachtangriffen, mitbetroffen werden. Nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe soll daher künftig zwischen stark luftgefährdeten Anlagen und Betrieben und der Wohnbebauung nach Möglichkeit ein Schutzabstand von etwa 1000 m eingehalten werden.

(13) Dieses Maß soll kein starres Maß sein. Abweichungen werden immer dann in Kauf genommen werden können, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die Eigenart der Anlage oder des Betriebes es gestatten oder auch erfordern. So werden z. B. neue Großbahnhöfe für den Personenverkehr sowie Güterbahnhöfe, die mit solchen Personenbahnhöfen zusammenhängen, von der Wohnbebauung nicht durch 1000 m breite Abstände getrennt werden können. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Luftgefährdung bei Großbahnhöfen wird man sich darauf beschränken müssen, die Wohnbebauung durch größere Freiflächen abzusetzen und in Bahnhofsnähe so locker wie möglich auszuführen. Andererseits kann es aber auch notwendig sein, den Abstand auf mehrere Kilometer auszudehnen, sofern es sich um ein Luftangriffsziel handelt, das infolge seiner Bedeutung eine besondere Luftgefährdung für die weitere Umgebung zur Folge hat (z. B. Großwerke für den Flugzeug- und Motorenbau, Treibstofferzeugungsstätten und -lager, Großwerften für den Kriegsschiff- und U-Bootbau, Großkraftwerke usw.).

(14) Hinsichtlich der Lage von Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten wird auf die vom Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe herausgegebenen Richtlinien für bauliche Luftschutzmaßnahmen in Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten vom 7. Dezember 1938 — bekanntgegeben durch meinen Runderlaß vom 6. Februar 1939 — IV c 7 Nr. 8800/1-34 — verwiesen.

(15) Auch bei der Erweiterung stark luftgefährdeter Anlagen und Betriebe ist zu prüfen, ob der nach Absatz 12 erforderliche Schutzabstand von den Grenzen der Wohn-, Siedlungs- und Geschäftsgebiete eingehalten werden kann. Die Erweiterung soll unterbleiben, wenn durch sie die Luftgefährdung dieser Gebiete wesentlich erhöht werden würde.

(16) Mehrere stark luftgefährdete Anlagen und Betriebe können auch gruppenweise zusammengefaßt werden, sofern es sich nicht um solche Anlagen handelt, die für benachbarte Betriebe eine unmittelbare Gefahr bedeuten. Auch gegen eine Zusammenfassung mit anderen nicht stark luftgefährdeten Betrieben, z. B. in Gewerbegebieten, sind aus Gründen des Luftschutzes Bedenken nicht zu erheben. Bei größerer Ausdehnung ist das Gebiet durch Brandschutzstreifen zu unterteilen. In diesen Fällen ist jedoch darauf zu achten, daß die Anlagen in sich genügend aufgelockert werden.

(17) Bei der Festlegung des Standplatzes stark luftgefährdeter Anlagen und Betriebe ist im übrigen auf die künftige bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes Rücksicht zu nehmen. Es darf nicht vorkommen, daß durch die Wahl des Standplatzes eine später notwendig werdende Ausdehnung der Wohn- und Siedlungsgebiete gehindert oder daß gar die bauliche Entwicklung ganzer Ortschaften durch einen in ihrem Umkreis entstehenden Gürtel stark luftgefährdeter Anlagen und Betriebe abgeriegelt wird. Bei größeren Städten werden daher in den städtebaulichen Plänen für solche Anlagen von vornherein bestimmte Flächen an geeigneter Stelle vorzusehen sein. Bei Auswahl dieser Flächen ist zu beachten, daß sie auf der windabgekehrten Seite der Wohnbebauung liegen.

(18) Nach Absatz 11 soll auch ein weiteres Vorrücken der Wohnbebauung über den einzuhaltenden Schutzabstand verhindert werden. Es ist also dafür zu sorgen, daß innerhalb des Schutzabstandes keine Wohn-, Siedlungs- und Geschäftsgebiete ausgewiesen oder aufgeschlossen werden.

(19) Die Verwirklichung dieser Forderungen stößt in der Praxis häufig dann auf Schwierigkeiten, wenn

a) Grundstücke innerhalb des Schutzabstandes bereits aufgeschlossen sind und eine Bebauung ohne erhebliche Schädigung der Betroffenen nicht verhindert werden kann,

b) das betreffende Gelände für eine bauliche Erweiterung des Ortes nicht entbehrt werden kann.

(20) In diesen Fällen wird zu prüfen sein, ob die bestehende luftgefährdete Anlage verlegt oder einer anderen Verwendung zugeführt werden kann. Maßnahmen dieser Art werden — von Ausnahmefällen abgesehen — erst nach Beendigung des Krieges durchgeführt werden können. Dagegen wird es auch heute in vielen Fällen möglich sein, durch Grundstückstausch, Entschädigung, Enteignung oder auf sonstige Weise einen Ausgleich der entgegenstehenden Interessen herbeizuführen. Sind diese Wege nicht gangbar, so sind die zur Bebauung freizugebenden Flächen tunlichst zu beschränken und durch einen von der Bebauung freizuhaltenden möglichst breiten Grünstreifen von der stark luftgefährdeten Anlage zu trennen. Bei Bestimmung der Breite dieses Streifens ist von den örtlichen Verhältnissen auszugehen. Im übrigen ist die innerhalb des Schutzabstandes noch zuzulassende Wohnbebauung so aufgelockert wie möglich, am zweckmäßigsten in offener Bauweise mit einem oder höchstens zwei Geschossen, auszuführen.

(21) In zahlreichen Städten ist die Verflechtung der Wohn- und Geschäftsgebiete mit stark luftgefährdeten Anlagen und Betrieben schon so weit fortgeschritten, daß nur durch eine Sanierung größeren Umfangs Abhilfe geschaffen werden kann. Solche Maßnahmen bedürfen zu ihrer Durchführung längerer Zeit. Indessen können und sollen die zur Gesundung der verbauten Stadtteile erforderlichen Vorbereitungen soweit möglich schon jetzt getroffen werden. Hierzu gehört zunächst ein Verbot von Umbauten und Erweiterungen größeren Umfanges. Handhaben hierfür bieten die ortsbaurechtlichen Vorschriften über die Ausweisung von Baugebieten und die Ausnutzung der Grundstücke. Widersprechen die städtebaulichen Pläne und die erlassenen Vorschriften den Forderungen des Luftschutzes, so sind sie mit ihnen in Einklang zu bringen. Wenn dann im Einzelfall aus gewichtigen Gründen die Erweiterung einer stark luftgefährdeten Anlage nicht versagt werden soll, bleibt immerhin die Möglichkeit, bei der Erteilung des Dispenses die zur Minderung der Luftempfindlichkeit notwendigen Auflagen zu machen.

IV. Auflockerung der Bebauung. (22) Die Einwirkungen feindlicher Luftangriffe auf Wohngebiete lassen, wie an zahlreichen Beispielen erwiesen ist, erkennen, daß die Höhe der eingetretenen Schäden in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweils vorhandenen Wohndichte steht. Es ergibt sich daraus die Forderung, daß eine bestimmte Wohndichte nicht überschritten werden darf. Im allgemeinen soll aus Gründen des Luftschutzes in neuen Wohn- und Siedlungsflächen die Anzahl der Wohnungen je Hektar Nettobauland, also abzüglich der öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen und der unbebaubaren und der nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücke 60 nicht übersteigen. Bei städtischen Verhältnissen können bis zu 80 Wohnungen zugelassen werden. Um Ballungen zu vermeiden, soll die Wohndichte in den verschiedenen Bauklassen — mit Ausnahme der offenen Bauweise — annähernd gleichgehalten werden.

(23) Bei Einhaltung dieser Grundsätze kann die Bebauung in den Formen durchgeführt werden, wie sie für das betreffende Neubaugebiet nach städtebaulichen und architektonischen Grundsätzen zweckmäßig ist. Sollen die Blöcke an allen 4 Seiten bebaut werden, so ist anzustreben, die Bebauung an den Ecken oder Seiten des Baublocks zu unterbrechen. Der allseitig geschlossene Baublock soll auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

(24) Im Blockinnern ist die Zulassung kleingewerblicher Bauten möglichst zu beschränken. In Wohngebieten sollen diese Bauten in der Regel nur eingeschossig sein; die Zulassung eines weiteren Geschosses soll auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Bauten im Blockinneren sollen von der äußeren Randbebauung getrennt sein; der Abstand soll so bemessen sein, daß eine Brandübertragung ausgeschlossen ist. Im übrigen ist darauf zu achten, daß im Innern des Blocks größere zusammenhängende Flächen, die mit den umgebenden Straßen in Verbindung stehen, von der Bebauung freigehalten werden.

(25) Bei den zur Bebauung bestimmten Straßen müssen die beiderseitigen Häuserreihen einen genügenden Abstand voneinander einhalten, damit die Verdämmungswirkung von Sprengbomben, die im Straßenraum zerknallen, so gering wie möglich gehalten wird. Dieser Abstand soll bei Verkehrsstraßen und bei Zubringerstraßen zur wichtigen Anlagen das 2½fache der Gebäudehöhe (Traufhöhe), bei ungleicher Gebäudehöhe das 2½fache der mittleren Gebäudehöhe nicht unterschreiten.

Berlin, den 5. September 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag: Durst -

Baumeister! Spart Strom und Gas
in eurem Betrieb, denn Strom u. Gas
helfen Waffen schmieden für den Sieg

Reichsmittel zur Errichtung von Bürobaracken

Nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen haben Behörden oder sonstige öffentliche Dienststellen Wohnungen, die sie für andere als Wohnzwecke verwenden, wieder freizumachen, wenn ausreichender Ersatzraum zur Verfügung steht. Zum Zwecke anderweitiger Unterbringung soll u. a. auf nicht genügend ausgenutzte Geschäftsräume zurückgegriffen werden. Ferner kommt die Errichtung von Bürobaracken im Rahmen der für die Bauwirtschaft maßgebenden Bestimmungen in Frage. Zur Erleichterung der Finanzierung dieses Barackenbaus sind, wie im Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 25. September 1942 Teil I Seite 497 gemeldet wird, Reichsmittel zur Verfügung gestellt worden, wenn diese sich an den Kosten der Barackenerrichtung in angemessener Weise beteiligen.

Reichstagung des gemeinnützigen Wohnungswesens in Naumburg

Vom 28. September bis 3. Oktober führte der Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. eine reich besetzte Arbeitswoche für seine Mitarbeiter in der Prüfungsorganisation Naumburg durch, zu der dessen Leiter, Präsident Dr. Brecht, Berlin, erschienen war. Da nach dem Kriege die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen laut Führererlaß vor ungemein großen Aufgaben stehen, sind ihre Mitarbeiter schon jetzt auf ihre verantwortungsvolle Arbeit anzurichten. Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau hatte für die ganze Tagungsdauer Vertreter entsandt. Ministerialrat Werner Meier sprach über die Pflichten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen. Auch Verbandsleiter Dr. Flender, Düsseldorf, Wirtschaftsprüfer Völschau, Hamburg, und Wirtschaftsprüfer Zwanck, Hamburg, sowie Dr. Enskat, Berlin, hielten aufschlußreiche Vorträge. Der Lehrgang war von 70 Teilnehmern besucht. Den Ausklang bildete eine Besichtigung der Stadt Naumburg und ihrer Umgebung.

Ingenieurzeugnisse an Bauschulen

Die jahrzehntelange Entwicklung der Zuerkennung einer Berufsbezeichnung für die Absolventen der Bauschulen hatte vor einigen Jahren zu einem gewissen Abschluß geführt. Neben dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung (Reifeprüfung) war den Absolventen eine Ingenieururkunde ausgestellt worden, die ihnen die fachwissenschaftliche Ausbildung eines Ingenieurs für Hochbau oder Ingenieurs für Tiefbau zuerkannte. In sinngemäßer und den Bedürfnissen der Aufgabenkreise der Bauschulabsolventen in der Baupraxis entsprechender Weiterentwicklung wurde erstmalig am Schlusse des Sommersemesters 1942 der Abschlußprüfung die Bezeichnung Ingenieurprüfung zuteil. Hiermit im Zusammenhange wurde auch nach außen eindeutig klargestellt, daß den Absolventen die Berufsbezeichnung Ingenieur zukommt. Besondere Ingenieururkunden, die die ingenieurmäßige Berufsausbildung bestätigten, sind entfallen. Jetzt wurde erstmalig das Ingenieurzeugnis erteilt. In diesem sind auch die Leistungsergebnisse der Prüfung enthalten. Schließlich enthält das Ingenieurzeugnis auch die Aussage, daß der im Zeugnis Genannte durch Bestehen der Ingenieurprüfung die Berufsbezeichnung Ingenieur für Hochbau bzw. Ingenieur für Tiefbau erworben hat. Es ist nun Klarheit darüber gegeben, daß der Absolvent der Bauschule die Berufsbezeichnung (es handelt sich um eine solche und nicht, wie in der Praxis oft irrtümlich angenommen wird, um einen Titel) „Ingenieur" führt mit dem entsprechenden Zusatz seiner Fachrichtung. Die Zukunft wird nun auch eine klare Abgrenzung über das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur bringen, denn das den Bauschulabsolventen (in gleicher Weise auch den Absolventen der Maschinenbauschulen, einiger Techniken und Sonderausbildungsstätten) gegebenen Recht dieser Berufsbezeichnung schließt an sich noch nicht das Führen dieser Berufsbezeichnung durch Nicht-Absolventen aus. Hier bedarf es anderer rechtlicher Vorschriften. An sich ist aber auch heute schon die Lage weit übersichtlicher als vor etwa 15—20 Jahren: die Berufsbezeichnung Ingenieur kann grundsätzlich nur durch das ordnungsmäßig abgeschlossene Studium auf einer Fachschule (für das Baufach Bauschule) erworben werden. Uns besonders tüchtigen Baufachleuten, die den genannten Studiengang nicht haben, aber sein langen Jahren im Bauwesen eine Ingenieurtätigkeit ausüben, den Erwerb der Berufsbezeichnung „Ingenieur" zu ermöglichen, kann sie durch eine vor der Fachgruppe Bauwesen e. V. im NSBDT. abzulegende Prüfung verliehen werden. Der in der Gegenwart und immer mehr in der Zukunft steigenden Bedeutung des Ingenieurs im deutschen Bauschaffen entsprechend, werden bei dem Erwerben der Berufsbezeichnung Ingenieur durch die Fachgruppe Bauwesen e. V. strenge Maßstäbe an die bisherigen Leistungen in der Praxis und an die in der Prüfung zu stellen sein. Daß hier, neben den fachlichen, ebenso wie bei der Ingenieurprüfung an den Bauschulen, die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers um die Berufsbezeichnung Ingenieur bevorzugte Beachtung finden, ist Selbstverständlichkeit. Auch der tüchtige Baufachmann, der aus anzuerkennenden Gründen — wir wissen alle, daß diese meist „Geld" heißen — nicht das ordnungsmäßige Studium auf einer Bauschule hat absolvieren können, wird den zweiten hier genannten Weg zum klaren Erwerb der Berufsbezeichnung Ingenieur nur begrüßen. In der Zukunft dürfte allerdings dieser Weg für den Nachwuchs weniger bedeutsam werden, denn durch die großzügigen Maßnahmen des Nationalsozialismus in der Begabtenförderung — Stipendien, Gebührenerlaß, sonstige Förderung durch Darlehen usw. — wird der weitaus häufigste Grund des Verzichtes auf das volle Bauschulstudium — der wirtschaftliche — ständig an Bedeutung abnehmen. Dr. R. B.

Steuerfragen des Lehrlings

Das Entgelt (Arbeitslohn), das der Lehrling erhält, ist für den Unternehmer voll als Betriebsausgabe abzugsfähig und für den Lehrling selbst lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuerpflicht wird allerdings kaum aktuell werden, weil der Lehrlingslohn regelmäßig kaum die Lohnsteuerfreigrenze übersteigt, die 85 RM monatlich beträgt. In vielen Fällen erhält nun aber der Lehrling vom Unternehmer statt des ganzen oder eines Teiles des Arbeitslohnes freie Station. Er wird also in die Hausgemeinschaft aufgenommen und im Rahmen derselben verpflegt. Für die Zwecke der Lohnsteuer ist der Wert der freien Station dem Barlohn zuzurechnen. Diesen Wert kann man aber nicht selbst bestimmen. Er wird allgemein verbindlich für alle Lehrlinge seitens der Finanzbehörden festgesetzt. Man erfährt ihn durch telephonische Anfragen beim Finanzamt. Regelmäßig beträgt er etwa 25 RM für den Monat. Neben dem Barlohn und der freien Station erhält der Lehrling hier und da Geschenke, wie z. B. fachliche Lehrbücher. Die Anschaffungskosten derselben sind für den Lehrherrn ebenfalls als Betriebsausgaben abzugsfähig. Für den Lehrling selbst sind sie aber bei der Lohnsteuer nicht abzusetzen, weil es sich um „übliche Gelegenheitsgeschenke kleineren Umfanges" handelt, die lohnsteuerfrei sind. Oft werden dem Lehrling auch Waren gegeben. So kommt es z. B. vor, daß dem Lehrling ein verbilligter Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs aus dem Lager des Unternehmers ermöglicht wird. Hier hat der Unternehmer zu beachten, daß diese Verkäufe für ihn umsatzsteuerpflichtig sind. Dies gilt auch dann, wenn die Waren auf den Barlohn des Lehrlings verrechnet werden. Nur wenn die Waren nicht vom Lager des Unternehmers stammen, besteht für letzteren keine Umsatzsteuerpflicht. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Lehrherr in einem fremden Geschäft für den Lehrling einen Anzug kauft, und den Preis desselben nach und nach vom Barlohn des Lehrlings abzieht. Häufig beschäftigt der Unternehmer seinen eigenen Sohn als Lehrling. Wenn hier ein tatsächlich ernstgemeintes Arbeitsverhältnis vorliegt, kann der Vater auch diesen Lohn als Betriebsausgabe abziehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Sohn eine fremde Arbeitskraft ersetzt, und daß die Folgerungen aus dem Arbeitsverhältnis gezogen werden, daß also der Sohn eine Steuerkarte besitzt, und für ihn die üblichen Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden. Ein wesentlicher Vorteil steuerlicher Art entsteht hierdurch für den Vater allerdings nicht, denn da der Sohn ja noch minderjährig sein wird, muß der Vater den ihm gezahlten Lohn bei Abgabe der Einkommensteuererklärung seinem eigenen Einkommen wieder zurechnen (das Einkommen minderjähriger Kinder ist mit dem der Eltern zusammen zu veranlagen). Ein Vorteil entsteht lediglich hinsichtlich der Gewerbesteuer, weil bei dieser eine Zusammenveranlagung nicht stattfindet, sich also ein Abzug des dem Kinde gezahlten Lohnes voll auswirkt. Ist der Lehrling in einem fremden Betriebe beschäftigt, so braucht der Vater dessen Lohn bei der Abgabe seiner Einkommensteuererklärung dem eigenen Einkommen nicht zuzurechnen. Im übrigen richte man sich nach den Eintragungen auf der Steuerkarte. Letztere muß auch von dem Lehrling dem Lehrherrn bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vorgelegt werden. Stender.

Wohnungsbauzuschüsse an Gefolgschaftsmitglieder

Zur Steuerbewertung beim Arbeitgeber: Gewerbliche Unternehmungen gewähren dem Träger des Wohnungsbaus (z. B. Baugenossenschaften) häufig Zuschüsse und erhalten dafür das Recht, eine bestimmte Anzahl von Arbeitern ihres Betriebs in den zu erstellenden Räumen gegen die übliche Mietzahlung wohnen zu lassen. Dieses Recht ist als ein Wirtschaftsgut von längerer Dauer (zur Begriffsbestimmung vgl. RFH. Bd. 30 S. 142) zu aktivieren. Es können allerdings Abschreibungen vorgenommen werden, wenn die Rechte alljährlich weniger Wert werden, weil die Häuser abgenutzt werden oder das Wohnungsrecht nur für eine bestimmte Dauer eingeräumt ist (Hinweis auf Lenski i. DstZtg. 1941 S. 298). Dr. H. M.

34. Zuteilung der Öffentlichen Bausparkasse für Schlesien

Am 27. Oktober 1942 hat die Öffentliche Bausparkasse für Schlesien in Breslau die 34. Zuteilung durchgeführt und 1 000 000 RM an ihre Bausparer ausgeschüttet. Diese Gelder stehen für den Wohnungsbau nach dem Kriege als zweitstellige Hypotheken zur Verfügung. Das Neugeschäft ist weiterhin sehr lebhaft. Das Vorjahrsergebnis für den gleichen Zeitraum ist schon weit überschritten.

Jubiläen

Grünberg (Schles.). Am 24. Oktober d. J. beging der Inhaber der Firma Baugeschäft Carl Lorenz, Grünberg (Schles.), Bahnhofstraße 32, Baumeister Lukasch, seinen 75. Geburtstag. Außerdem waren 40 Jahre vergangen, seit Baumeister Lukasch in die Firma eingetreten ist; seit 1933 ist er Kassenführer der Baumung Grünberg (Schles.).

Zeitschriftenschau

„Das Schöne Heim", Monatsschrift für Haus, Wohnung, Garten und Kunsthandwerk, 14. Jahrgang, **Heft 1, Oktober 1942.** Verlag F. Bruckmann, München. Vierteljährlich 4,35 RM.

Einen geräumigen und klar gestalteten Wohnhausbau des Architekten Paul Schaeffer-Heyrothsberge, Magdeburg, in Göppingen, zeigt das Oktober-Heft in zahlreichen Außen- und Innen-Aufnahmen. Das von Hermann Aldinger, Stuttgart, gestaltete Gartengelände ist so dicht an den Baukörper herangetragen, daß eine schöne Wohnenheit entsteht. — Architekt Arthur Bothe, Bremen, schuf an einer mit alten Eichen bestandenen Nebenstraße in Bremen ein kleines Giebelhaus, das ebenfalls im vorliegenden Heft wiedergegeben ist. Besonders aufmerksam wird man die weiterhin abgebildeten Einzelmöbel betrachten. Von Margret Hildebrand werden dann Vorhangstoffe gezeigt und aus der Seyffied-Werkstätte Ernst Neeb, Gräfelfing bei München, neue Gläser.

Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer-, Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf-Lorentz-Verlag, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/45. 23. Jahrgang.

Lieferung 39 vom 6. Oktober 1942. Inhalt: Wer wird mein Erbe? Von Rechtsanwalt Dr. Brandt, Berlin. — Neues zur Vermögensteuer. Kurzbriefwoche Nr. 39.

Lieferung 40 vom 13. Oktober 1942. Inhalt: Neues zur Lohnsteuer. Von Oberregierungsrat Dr. Seitz, Berlin. — Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen. Von Assessorin Dr. Carlota Schittbach, Berlin. — Errichtung von Testamenten und Erbverträgen. Von Oberlandesgerichtsrat a. D. Dr. Wilhelm Mann, Berlin. — Die Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936. — Kurzbriefwoche Nr. 40.

Lieferung 41 vom 20. Oktober 1942. Inhalt: Aus der Rechtsprechung zur Einkommensteuer. Von Oberregierungsrat Dr. Seitz, Berlin. — Errichtung von Testamenten und Erbverträgen. — Neues Grundstückrecht in den eingegliederten Ostgebieten. — Allgemeine Unfallversicherung. — Berufsgenossenschaftsrecht. — Kurzbriefwoche Nr. 41.

Lieferung 42 vom 27. Oktober 1942. Inhalt: Aktuelle Steuerfragen. Von Dr. Brandt, Rechtsanwalt und Steuerberater, Berlin. — Aus der Rechtsprechung zur Einkommensteuer. — Die Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936. — Allgemeine Unfallversicherung. — Berufsgenossenschaftsrecht. — Kurzbriefwoche Nr. 42.

Firmenregister

Neueintragungen.

Grünberg Schl. Paul Wonneberger, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Sägewerk und Zementwarenfabrik, Rothenburg (Oder).

Hindenburg OS. Peter Dziuba, Bauunternehmen für Industrieanlagen, Hindenburg, Hindenburgstr. 1 c.

Kalisch. Georg Urban, Baugeschäft für Hoch- und Tiefbau, Goldberg Schles., Niederlassung Kalisch-Wartheland in Spatenfelde, Kr. Kalisch.

Königsberg (Pr.). Albert Baumert, Bautenschutzstoffe, Isolierungen, Konigsberg, Rhesastr. 6 a

Leslau. Dipl.-Ing Walter Balkin, Leslau an der Weichsel, Adolf Hitler-Str. 15. Einzelprokurist Eduard Lyra, Leslau

Litzmannstadt. Claus Hinrichsen, Unternehmen für Hoch-, Tief-, Eisenbeton- und Straßenbau, Litzmannstadt, Schlageterstr. 47. Prokurist Kaufmann Hermann Thomsen, Litzmannstadt.

Litzmannstadt. Hermann Kliemisch, Bauunternehmung für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Litzmannstadt, Moltkestr. 135.

Litzmannstadt. A. Metz und G. Gläsmann, Bauholzhandlung, Litzmannstadt, Alexanderhofstr. 187. OH. Gesellschafter sind: Kaufleute Alexander Metz und Gustav Gläsmann beide in Litzmannstadt

Litzmannstadt. Karl Munte, Hoch- und Tiefbau-Gesellschaft mbH., Litzmannstadt. Stammkapital 51 000 RM. Geschäftsführer Bauunternehmer Gert Munte, Braunschweig

Litzmannstadt. Karl Schardt, Bauunternehmung, Litzmannstadt, Hermann-Göring-Str 93.

Litzmannstadt. Franz Thoß & Co, Bauunternehmung, Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Str 165 Gesellschafter Baumeister Franz Thoß, Sangerhausen, Kaufmann Karl Wattrodt, Blechcrode, Kaufmann Erich Schaal, Sangerhausen. OH. seit 1 Januar 1941.

Muskau. Erich Hentschel, Hoch-, Tief- und Eisenbeton-Baugeschäft, Muskau.

Nikolai OS. Fritz Hellmich, Tiefbauunternehmung, Nikolai, Kanalstr. 23.

Oppeln OS. Josef Pociawa, Tiefbauunternehmung, Oppeln.

Trautenau. Franz Häckel, Bauunternehmung, Trautenau.

Treptow (Rega). Katharina Vieregck & Co., Baugeschäft, Treptow (Rega). OH seit 1 Jan 1941. Gesellschafter sind: Frau Katharina Vieregck geb. Schnack und Architekt Wilhelm Schnack (Sohn), beide in Treptow (Rega).

Zichenau Südostpr. Hans Willimsky, Straßen- und Tiefbau, Ostenburg, Goethestr 10.

Veränderungen.

Beuthen OS. Ostbau, Ostdeutsche Baugesellschaft Hermann Rösner & Co., Bobrek-Karf II Einzelprokurist Kaufmann Johannes Michlenz, Hindenburg.

Bromberg. Bauffirma Alfons Blank, Bromberg. Prokurist Ernst Wendig, Bromberg.

Bromberg. Max Reich, Hoch- und Tiefbau AG., Bromberg. Das Stammkapital ist von 100 000 RM. auf 500 000 RM erhöht worden

Oels Schles. Tiefbauunternehmung Wilhelm Seifert, Inh. Otto Nitschke. Die Firma lautet jetzt: Otto Nitschke, Straßen- und Tiefbau, Oels Schles.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau Für den Anzeigenteil verantwortlich: i. v.: Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise, Nachlässe und Vorzugsplätze nach Preisliste Nr 7. Postauflieferung: vierzehntägig Mittwoch — Anzeigenschluß: vierzehntägig Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag, vierzehntägig Donnerstag — Bezugspreis: Vierteljährlich 3,50 RM; bei Postbezug einschließlich Zeitungsgebühr, zuzüglich 18 Rpf. Postgeldgeld. Einzelheft 0,40 RM. Doppelheft 0,70 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29, Ruf 5 88 44—47. Postscheckkonto Amt Breslau 596. Druck. Brehmer & Minuth, Breslau

Indexziffern der Baukosten im Wohnungsbau

1928/1930 = 100

Aus „Wirtschaft und Statistik

	1941	1942			1941	1942	
	Sept.	Aug.	Sept.		Sept.	Aug.	Sept.
Berlin	88,7	92,9	94,0	Stuttgart	80,6	85,1	85,7
Bremen	88,7	95,9	96,5	Gruppenindexziffern			
Breslau	86,3	91,0	91,6	Steine u. Erden	84,0	90,7	90,9
Essen	88,5	96,0	96,5	Schnittholz	95,8	98,0	98,1
Frankfurt a. M.	84,6	88,2	88,7	Bauelemente	88,6	89,8	89,8
				Baustoffe zus.	88,0	92,8	92,9
Hamburg	84,7	91,2	91,7	Löhne[1])	73,1	73,5	73,5
Hannover	81,5	83,4	84,4	Lohnkosten	81,6	93,0	93,0
Karlsruhe	76,4	90,0	90,5	Preise für fertige Arbeit. d. Bauhilfsgewerbe	87,9	90,9	91,0
Köln	91,4	—	—				
Königsberg i. Pr.	93,9	102,8	103,4				
Leipzig	81,5	85,1	85,6	Gesamtindex 1928/30 = 100	85,2	91,4	92,0
Magdeburg	—	—	—	1913 = 100	148,9	159,7	160,8
München	80,1	85,3	85,8				
Nürnberg	88,3	93,2	93,8				

[1]) Tariflöhne für die in der Indexziffer berücksichtigten Bauarbeiter (Rohbau) nach ihrem Anteil an den Kosten des Wohnhausbaus

Die Indexziffer der Baukosten, in der die preismäßige Veränderung der Kosten für den Wohnungsbau zum Ausdruck kommt, hat sich gegenüber dem Vormonat im Durchschnitt der 15 Großstädte um 0,7 v. H. erhöht. In der Hauptsache ist dies auf die Neuregelung der Architektengebühren zurückzuführen. Daneben wirken sich vereinzelte Preiserhöhungen für Mauersand, Dachziegel und Bauholz aus. Die Architektengebühren waren zuletzt in der Anordnung über die Gebührenordnung der Architekten vom 1. Juni 1937 geregelt und dabei, wie in den vorangegangenen Gebührenordnungen vom 1. Februar 1932 und vom 15. Juli 1935 gesenkt worden. Die neuen erhöhten Sätze liegen im ganzen etwas über dem Stand, der sich nach der Anordnung vom 15. Juli 1935 für die Zeit bis Ende Mai 1937 ergab. Die neuen Gebührensätze gelten im Großdeutschen Reichsgebiet, im Generalgouvernement und in den vom Reich besetzten Gebieten.

STELLEN-ANGEBOTE

Betriebsleiter für Holzverarbeitungswerke, Sägemodell u. Werkbau, nur einwandfreier Fachmann, energische Natur, für Osteinsatz sofort gesucht Angebote an Dr. Curt Badhauser, Frankfurt a. Main, Hans-Sachs-Str. 1, Tel. 7 98 20.

Bauingenieur, mit guten Kenntnissen in Statik, Eisenbeton- und Holzbau, sowie in neuzeitl. Kalkulation, stellt ab sofort zur Bearbeitung vordringlicher Bauvorhaben der Wehrm.-Rangfolgestufe an. Johann Karsten, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Stolp, Friststr. 11. Tel 27 19.

Bauingenieure, Baumeister, Bautechniker, vertraut mit selbständiger Leitung von Baustellen, sowie Kalkulation, bevorzugt sofortigen Antritt gesucht. Gefl Angebote mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Antrittstermins erbeten an die Oberschlesische Baugesellschaft mbH Kattowitz, Emmastraße 4.

Statiker und Eisenbetontechniker, sowie Zeichner für mein Ingenieur-Büro mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen gesucht. Angebote an Baurat F. Badziura, Beuthen OS., Parkstraße 2.

Hochbautechniker für Büro und Baustelle zu sofort oder später gesucht. Ausführliche Bewerbung erbittet Willy Mohrenberg, Baugeschäft für Holzbearbeitung, Breslau 23

Bauführer für Tief- und Straßenbau und Eisenbahn sofort gesucht. Angebote an: Dr. Curt Badhauser, Frankfurt a. Main, Hans-Sachs-Str. 1, Tel. 7 98 20.

Für Baustelle in Posen werden sofort gesucht: 6 Schachtmeister, 4 Dampfkraftführer und 10 Vorarbeiter; Bewerbungen mit Angabe über bisherige Tätigkeit erbitten Tiefbauunternehmen Heinrich Ekner, Posen, Oststraße 17/18.

Schachtmeister, Dieselkraftführer, sowie einen Schreiber für wichtigen Straßenbau gesucht. Gehalts-Ansprüche und Zeugnisabschriften sind zu richten an: Baumstr. Alfred Scandolo, Tiefbauunternehmen, Beuboire Espenhain ub. Gaschwitz bei Leipzig

Perfekte Terrazzoleger und Maschinenschleifer sucht für Akkordarbeit bei Kattowitz Luckenwalder Kunststeinwerk, Luckenwalde.

2 Sägemeister, 2 Gatterführer, Schreiner, Zimmerer für Holzbearbeitungsbetrieb im Osten gesucht. Angebote an: Dr Curt Badhauser, Frankfurt a. Main, Hans-Sachs-Str. 1, Tel. 7 98 20.

Dampfgreifbaggerführer für dringende Arbeiten in Niedersachsen in Dauerstellung stellt sofort ein. Adolf Kunith, Tiefbau, Fraustadt

Fachmann i. Eisenbetonbau (Bau-Ingenieur) als Bauführer im Westen gesucht. Voraussetzung Nachweis langjähriger praktischer Tätigkeit im Eisenbetonbau als Leiter groß. Baustellen Angebote an: Dr. Curt Badhauser, Frankfurt a. Main, Hans-Sachs-Str 1, Tel. 7 98 20.

Kaufmann, selbständig arbeitend, für den Versand und die Abfertigung von Kunden, für Warengroßhandlung nach Danzig, zum baldigen Antritt gesucht. Angebote unter Z. 108 an die Geschäftsstelle d. Ztg

Weibliche Buchhalterin von größerem Spezial - Bauunternehmen Brandenburgs für selbständige Arbeiten in ausbaufähige Stellung gesucht. Bewerbungen unter Z 122 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

2 Kontoristinnen für möglichst bald gesucht Bedingung: Flott und sauber Maschinenschreiben u. Stenographieren, Arbeitsfreudigkeit. Geboten Vielseitige Tätigkeit, entwicklungsfähige Dauerstellung. Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeit, Zeugnisabschriften, evtl. Gehaltsforderungen erbeten an: Bauunternehmung Robert Schönbrunn & Sohn, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Liegnitz, Grünstr. 9 Tel. 36 02.

VERSCHIEDENES

Faserplatten-Fachmann, weitgeh erfahr. a. d. Faserplattenmarkt, techn. versiert, vertraut m. all. Bestimmungen, sucht sich am Anfang ausbaufähigen Großunternehm. bzw. anzugliedernder Faserpl.-Abt in selbständ. Mitarbeit zu beteiligen. Anfr. erb unter Z. 125 an die Geschäftsstelle d. Ztg

Gaststätten - Umbau - Neugestaltung, Planung in Teilausführung übernimmt erfahrener Architekt in Schles. und Warthegau. Zuschr. unter Z. 118 an die Geschäftsstelle d. Ztg

Tiefbaugeschäft in Nieder- oder Oberschlesien, kann auch stillgelegt sein, vorausgesetzt, daß die dazugehörigen Maschinen und Lager-Utensilien vorhanden sind, zu kaufen gesucht. Erforderliches Kapital in jeder Höhe vorhanden. Ausführliche Angebote erbeten an: Albert Thielmann, Immob.-Kfm., Breslau 18, Hohenzollernstr. 148 Tel. 8 31 49.

Statische Berechnungen (rechn. u. graph.) für Hoch- u Tiefbau werden ausgeführt. H. Skorsetz, VDI., Breslau Sadowastr. 80

Straßen- und Tiefbaugeschäft mit Wohnhaus u. gr. Lagerplatz krankheitshalber zu verkaufen. Anfragen unter Z. 126 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Großaufträge in Steinholzfußböden höchster und hoher Dringlichkeitsstufen übernimmt noch führendes Werk der Steinholzindustrie Gefl Anfragen erbeten unter W. 108 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Wir suchen dringend zu kaufen: 30 gebr. Loren, und Feldbahngleis, Lokomotiven 12—17,5 PS Diesel oder Gasanlitec, Raupenbagger, Förderbandet, Walze 5—14 t, Lastwagen oder Zugmaschine und Anhänger, Bauunterkünfte — Wohnbaracken, gebr Bandsäge, Lattrollen, Durchmesser 700—1000 mm, 1 Drehbank mit Zug und Leitspindel. Angebot erb Scheel & Söhne, Breslau 16, Hensastraße 25.

Baubuden und Koksöfen in großen Mengen gegen Dringlichkeitsst. für den Osteinsatz usw lief in 2 Monaten. Eiserne Schiebekarren und „Japaner" in 5 Wochen lieferb., Gleisbewegunden in 10 Wochen lieferb., desgl. sofort lieferbar 5000 Stck. Spatensteile, 95 cm lang, mit abgerund. Kopf in Buche. Js. Neidert, Fahrzeugbau, Holzwarenfabr., Baubedarf, Pfaffenrodt bei Fulda.

Die Gauhauptstadt Posen benötigt dringend einen Greifbagger als Trockenbagger, Hoch- oder Tiefbagger mit Dampfantrieb und Raupenketten Kauf oder Miete angeboten sind an den Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Posen, Baubeauftragt, Wilhelmstraße 13, zu richten

Ich liefere kurzfristig: Straßenablaufe aus Beton 45 cm Durchm. mit Schlammfang oder mit Eimer, Befahrbare Einlaufgitter, Bordsteinläufe, Eisenbeton - Schachtabdeckungen, Bordsteinkanten u Gehwegplatten in Splitbeton. Soweit Normen vorhanden, erfolgt Lieferung normenmäßig Max Wolter, Betonsteinwerk, Breslau 1, Industriehof, Ruf 5 13 62.

Schnittabfall von Holzfaser - Hartplatten, 4 bis 6 mm (und von Holzfaser-Isolierplatten, 10 bis 15 mm), zu kaufen gesucht unter Z. 119 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Formen zur Herstellung von Zementrohren für Großen oder auch entsprechende Einrichtung stillgelegter Zementwaren-Fabrik zu kaufen gesucht. H. Krause, Bauunternehmung, Freystadt N.-Schl.

Einen Posten einfache, dreifliegelige Fenster, etwa 1,08 x 1,64 m i. L. groß, habe ich zum Verkauf bereitstehen. Alexis Dimke, Architekt und Maurermeister, Patschkau OS. Ruf 2 04.

1 Betonmischer 500 Ltr., 1 Betonmischer 375 Ltr., sofort zu kaufen oder für längere Zeit zu mieten gesucht. Angebote unter Z 120 an die Geschäftsstelle d. Zeitschrift erbeten.

Baumaschinenvermietung. Dieselloks 12, 16, 20, 22, 30 PS, 600 mm. Betonmischer 150, 500, 1000 Liter, Straßenkompressoren 1,7 cbm 2,5 cbm, Einseilgreiferkorbe 1 cbm ohne Grundgerät. Standorte Hannover, Wien, Polen, sofort auf längere Zeit zu vermieten. Wilhelm Tielemann, Zweigniederl. Wien II, Praterstraße 45. Tel. R 4 14 58. Tel.-Adr. Damaschex, Wien

Nivellierapparat sofort zu leihen oder kaufen gesucht. Zuschriften erbeten an Fa. Niethardt & Co., Bauunternehmung, Beuthen OS., Eichendorffstraße 5.

Feld- u. Industriebahnmaterial, Weichen, Drehscheiben, Meiderkippen, Schwellen und sämtliches Kleinbeizeug, liefert, teilweise aus Lagervorrat, sonst kurzfristig. Eckhardt & Co., Akt.-Ges, Abt. Oberbau, Hamburg 1, Postfach 870, Fernruf 32 29 76.

Bis Kriegsende ab sofort, auf Grund des geltenden Einheitsmietsvertrages, zu vermieten: 1 1 fahr. neuen modernen Hoch- u. Tiefbagger, 10 m Baggertiefe, ca. 20 cbm St.-L. mit 20 PS Motor. 2. 1 fast neuen Hoch- und Tiefbagger, 5 m Baggertiefe, ca. 20 cbm St.-L. Standort Niederschles. Offerte unter Z. 117 an die Geschäftsstelle d. Zeitung.

20 qm Drahglasfußbodenplatten, gebraucht, 25—30 mm stark, 48 cm breit, in Längen von 51 bis 63 cm zu verkaufen. Eilenberger & Wehner, Spiegelfabrik u. Flachglashandlung, Bernsdorf OL.

Waschrinnen mit Sockel, ein- und zweireihig, in jeder gewünschten Länge, Duschsandmulden 100/80/17 in Splitbeton, im Rüttelverfahren unter Verwendung von Spezialzement hergestellt, liefert kurzfristig Max Wolter, Betonsteinwerk, Breslau 1, Industriehof, Ruf Nr. 5 13 62.

Holzfaserplatten, hart und isoliert lieferbar. Anfragen unter Z. 112 an die Geschäftsstelle der Ztg.

1 gebrauchter aber gut erhaltener Raupenschlepper, 30—50 PS. Ferner: Rahmengleis, 600 mm Spurweite, 70-ei Schienen, Muldenkipper, 2—3 Betonmischmaschinen. Angebote sind zu richten: An Fa. P. Stasch, Hoch- und Tiefbauunternehmung, Bobrek-Karf II OS., Feldstraße 7.

Sofort lieferbar: Nur für Selbstverbraucher! 200 m Freiluftschlauch, 15 mm i. W., 3 fach bandagiert. Anfragen unter D. 981 durch Anzeigenbüro Hegemann, Berlin C 2, Leipziger Straße 62—63.

Mebi - Metall - Bluten - Isolierbahnen, waggonweise, gegen Dringlichkeitsbescheinigungen, liefert: Paul Hohmann, Berlin NO 18, Werneuchener Straße 14.

KRAGES HARTPLATTEN
IN DER BEWÄHRUNG

Ein Autoanhänger aus Hartplatten, leicht gebaut, doch hohen Ansprüchen gewachsen, daher sehr zweckmäßig. Hinzu kommt noch die zeitsparende Verarbeitung.

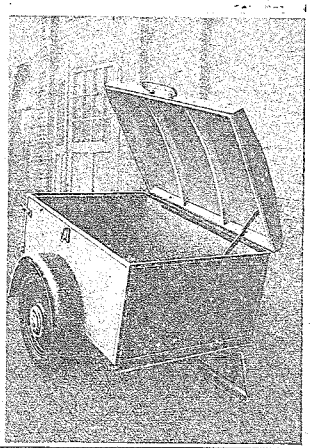

ZUM BAUEN UND ZIMMERN IM FREIEN UND INNERN

KRAGES HARTPLATTEN

KRAGES & KRIETE
SPERRHOLZ- UND HOLZFASERPLATTENWERKE
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 · LEIBNIZSTR. 18

Verkaufsstelle Schlesien:
GLEIWITZ 1, Postschließfach 40 — Fernruf 36 80

Weiteres Lieferprogramm:
Gasgeneratoranlagen für Dieselokomotiven, Gleisbaugeräte, RAD-Kochkessel, Werkzeuge usw., sowie gegen entsprechende Ausnahmegenehmigung auch die bisher lieferbaren Baugeräte

ADOLF MÜLLER KG.
Eisen- und Baustoffgroßhandlung
BRESLAU 1 *Telefon: 45741 u. 42*

Sämtliche Baustoffe
Eisen und Eisenwaren
für Hoch- und Tiefbau

Gefrierschutzmittel
Bau-Frostaquol
ermöglicht Bauarbeiten mit Mörtel, Beton und Zement auch zur Winterzeit ohne Einfriergefahr.
Chemische Fabrik Flörsheim A.-G.
FLÖRSHEIM AM MAIN

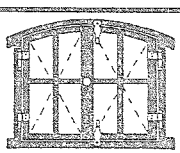

„Herkules"
Stahlfenster
Großes Lager in Eigenen, Berliner, Schlesischen u. Stettiner Nummern.
Fensterwerk C. Reincke, Malchin i. M.

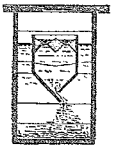

Sado-Frischwasserkläranlagen
mit ideal ausgenütztem Klärraum
für Einzelhäuser, Siedlungen und Industrieunternehmer
beziehen Sie von der Generalvertretung
Oberingenieur E. Metzner, Breslau 10, Rosenthaler Str. 89
Für Hirschberg u. Umgeb.: Waldemar Järke, Oberschreiberhau/Rsg.

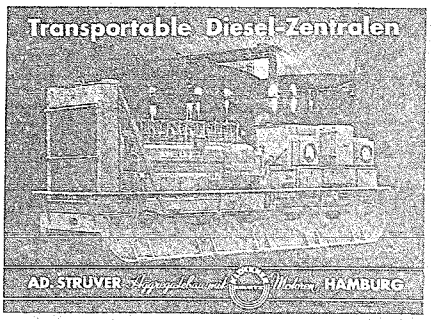

Schürmann & Hilleke, Neuenrade i. W.
Fordern Sie Gratismuster!

Stahlnägel „Marke Baer" D.R.P. sparen Zeit und Löhne
beim Anschlagen von Fußleisten u. Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelsteine u. härteste Eichenbretter, durch Wegfall von Suchen, von Klötzen u. Dübelsteinen

KRANTZHEIZUNG

jetzt auch Wien
VI/56 Theresianumgasse 9

HEISSWASSER-HEIZUNGSANLAGEN FÜR
FERN-GROSSRAUM-U. APPARATEHEIZUNG
KLIMA-ANLAGEN
IN-U. AUSLANDSPATENTE

H. KRANTZ-WIEN

BERLIN • FRANKFURT a.M. • LEIPZIG

Stammhaus Aachen seit 1882

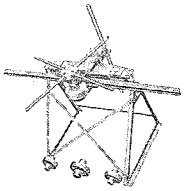

Schienenricht- und Biegemaschinen

sofort kurzfristig lieferbar!

Puls & Bauer

Baumaschinen, Werkzeuge und Geräte
Hamburg 1, Spaldingstraße 63/67
Ruf: 24 65 44/47

Keine ständig wiederkehrenden Erhaltungsanstriche!

Bitizument

DAS IDEALE PAPPDACH

BITIZUMENT

Zugleich Schutzpanzer und Vorratsbehälter für Pappenfährung, bunt, sauber, flugfeuersicher.

Hermann Werner & Co., Zittau/Sa.
Dachpappefabriken in Zittau und Cottbus
Vorübergehend beschränkte Lieferméglichkeit!

Holzschutz durch FLURALSIL!

D. R. P. 603669 W.-Z. Nr. 117631

Für Anstrich und Spritzverfahren Tauch- und Kesseldrucktränkung!

Behördlich u. wissenschaftlich anerkannt, praktisch seit Jahrzehnten erprobt u. bewährt! Druckschriften u. Beratung durch Lager Breslau

Carl Strümpel, Breslau 10, Gneisenaustr. 18 / Ruf 424 12

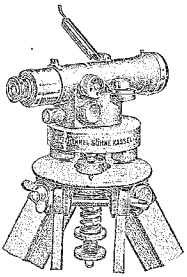

FENNEL-Nivelliere

Für alle beim Bau vorkommenden Messungen.
Alle empfindlichen Teile geschützt, daher höchste Feldtüchtigkeit.

Sonderkataloge kostenlos

Otto Fennel Söhne K.-G.
Kassel 44
Ruf 3 10 34 Seit 1851

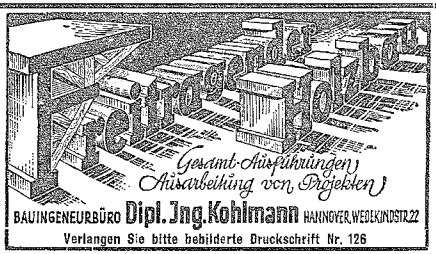

BAUINGENEURBÜRO **Dipl. Ing. Kohlmann** HANNOVER, WEDEKINDSTR. 22
Verlangen Sie bitte bebilderte Druckschrift Nr. 126

Nivellier-Instrumente

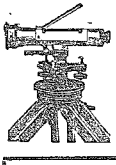

Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
Illustr. Preisl. kostenfrei
Gegründet 1886
Georg Butenschön
Bahrenfeld b. Hambg.

Dr. Hodurek

Sachverständiger für Untersuchung von Gebäuden auf
Hausschwamm
u. andere Pilzschäden
Botan.-mikrosk.-chem. Untersuchungs-Anstalt
Breslau 16, Auenstraße 20
Telefon Nr. 45514

FLIESEN

KERAMIK-AUSFÜHRUNGEN
Hermann Wilke
Landsberg (Warthe)
Fliesen-Baukeramik
Fernruf: 3561 u. 3581

Rostschutzfarbe

grau - streichfertig
Eisenlack - schwarz
Leonhard Kaiser
Hersfeld (Bez. Kassel)

Farbwerke
Franz Rasquin AG.
Köln-Mülheim-O. Z.
Fernsprecher 60041
Eisenoxydfarben
in allen Tönen
für das gesamte Baugewerbe

Leichtmetall-Türdrücker-Garnituren

für Sonderbeschaffungen und vordringliche Bauvorhaben

Julius Sckeyde K.-G.
Breslau 1, Ohlauer Straße 21/23
Fachgeschäft für Baubeschläge und Baubedarfsartikel

Fußbodenplatten

aus schlesischem
Marmor
Dauerhaft • Schön • Preiswert
W. Thusi K. G., Natursteinwerke
Groß Kunzendorf O/S.

Türen

auch voll abgesperrt

Fenster

fertigt serienmäßig
Holzverarbeitungsfabrik
Wolfram Schreiter KG.
Schmarse über Oels/Schl.
Fernruf Oels/Schl. 143

Fensterladen-Innenöffner

Fritz Kühne, Leipzig S 3
Rotkäppchenweg 25 e
seit 25 Jahren vieltausendfach bewährt, billig, auch bei beschränkten Baumitteln anwendbar